

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge

Vierteljahrshefte
des Archivs deutscher Berufsvormünder
herausgegeben von

Professor Dr. Chr. J. Klumke-Wilhelmsbad

Erster Jahrgang. 1913/14

Hefte 2

Dr. A. Bender,

Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder
und der jugendlichen Arbeiter



Springer Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1914

Verfasserverzeichnis.

- Agath, K. u. M. v. Schulz. Gesetz
 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Be-
 trieben. Vom 30. III. 03. 3. Aufl.
 408 S. 8°. Jena, Fischer, 05. S. 10.
 Ausbildung, handwerksmäßige der weib-
 lichen Jugendlichen im Schneiderberuf.
 2 Sp. (Soziale Praxis 1912, Sp. 1017.)
 S. 29 u. 30.
 Ausbildung, über die, der Schulpflege-
 rinnen, s. „Druckschriften des Vereins
 Jugendheim in Charlottenburg“. Ge-
 schäftsstelle Goethestr. 22. S. 10.
 Bender, A. Beteiligung der Arbeiter
 an der Unfallverhütung. 3 Sp. (So-
 ziale Praxis 06/07, Sp. 917.) S. 40.
 Bender, A. Gewerbliche Gesundheits-
 pflege. 184 S. 8°. Stuttgart, Ernst
 Heinrich Moritz, 06, geb. 2.50. S. 40.
 Bender, A. Hausarbeitsgesetz v. 20.
 XII. 11. Merkblatt Nr. 1 f. Hausarbeiter
 u. Unternehmer. Berlin, Heymann
 (Formularmagazin Nr. 575), 12. 0.05. S. 1.
 Bender, A. Leitfaden f. d. Mitwirkung
 der Arbeiter bei der Unfall- u. Krankheits-
 verhütung. 7. Aufl. 16 S. II. 8°.
 Berlin, A. Seydel, 12. 0.15. S. 33.
 Bender, A. Über die praktische Durch-
 führung des Kinderarbeitsgesetzes. 2 S.
 (Concordia 1912, S. 467.) S. 13.
 Bender, A. Volkstümliche Vorträge
 über persönliche Gesundheitspflege der
 Arbeiter. 2. S. (Zeitschrift f. Ge-
 werbehygiene, Wien 07, S. 107.) S. 40.
 Bender, A. Vorschriften betr. Kinder-
 arbeit. Auf Grund des Reichsgesetzes
 v. 30. III. 03. Berlin, Heymann
 (Formularmagazin Nr. 341), 0.05. S. 2.
 Bender, A. Wie beteiligt sich der Ar-
 beiter an der Unfallverhütung? 3 S.
 (Sozial-Technik 1910, S. 29.) S. 40.
 Berichte, die, der deutschen Gewerbe-
 auffichtsbeamten f. d. 3. 09. Be-
 sprechung. 5 S. (Reichsarbeitsblatt
 1910, S. 531.) S. 31.
 Wittmann, Karl. Die jugendlichen Ar-
 beiter in Deutschland. I. Arbeitsver-
 hältnisse der den §§ 135 — 139a der
 Gewerbeordnung unterstellten minder-
 jährigen Arbeiter. 67 S. 8°. Jena,
 Fischer, 10. 0.50. S. 17.
 Coelsch, Hans. Deutsche Lehrlings-
 politik im Handwerk. XX u. 295 S.
 gr. 8°. Berlin, Guttentag, 10. (Hierzu
 vgl. Concordia 1912, S. 157.) S. 27.
 Eisner, Rudolf. Die Zentralstelle f.
 Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin.
 10 S. (Ratgeber f. Jugendvereinigungen
 1913, S. 33.) S. 21.
 Erlass (v. 10. I. 12.) des Ministers der
 geistlichen und Unterrichtsangelegen-
 heiten über den Handfertigkeitsunter-
 richt. 3 S. (Ratgeber f. Jugendvereini-
 gungen 1913, S. 47.) S. 21.
 Froelich, Fr. Das Lehrlingswesen in der
 Industrie. 14 S. (Technik u. Wirtschaft
 1911, S. 552 u. 595.) S. 24.
 Gierke, Anna v. Über die Ausbildung
 der Schulpflegerinnen, s. „Druckschriften
 des Vereins Jugendheim in Charlotten-
 burg“. Geschäftsstelle Goethestr. 22.
 S. 10.
 Grebe, Fr. u. Fr. Kumbach. Leit-
 faden f. praktische Unfallverhütung unter
 bes. Berücks. der Metallindustrie, hrsg.
 v. d. Maschinenbau- u. Kleineisen-
 industrie-Berufsgenossenschaft zu Düssel-
 dorf. 1. Aufl. 63 S. gr. 8°. Düsseldorf,
 M. Struden, 12. 3.—. S. 40.
 Hahn, M. Berufswahl u. körperliche An-
 lagen. 3. Aufl. 64 S. gr. 8°. München,
 R. Oldenbourg, 04. 0.40. S. 19.
 Hell, Elisabeth. Jugendliche Schneide-
 rinnen u. Näherinnen in München.
 Eine Untersuchung ihrer wirtschaftl.
 Lage m. bes. Berücks. der handwerksmäß.
 Ausbildung. VII u. 178 S. gr. 8°. Stutt-
 gart, J. G. Cotta Nachf., 11. 4.—. S. 27.
 Jahresberichte d. Gewerbeaufsichts-
 beamten u. Bergbehörden f. d. 3. 09.
 M. Tabellen, e. Übersicht üb. d. Ge-
 werbeaufsichtsbeamten, ihr Hilfspersonal u. ... Amtl. Ausg. 4. Vde. gr. 8°.
 Berlin, R. v. Deder, 10. Geb. 25.—.
 S. 31.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge

Vierteljahrshefte
des Archivs deutscher Berufsvormünder

herausgegeben von

Professor Dr. Chr. J. Klumke-Wilhelmsbad

Erster Jahrgang. 1913/14

Hefst 2

Dr. A. Bender,

Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder
und der jugendlichen Arbeiter



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1914

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-32509-4 ISBN 978-3-662-33336-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33336-5

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Gewerbliche Kinderarbeit.	
I. Neue Gesetze, Polizeiverordnungen u. a. (Heimarbeit u. a.)	29
II. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen (Erfolge, Gerichtsentscheidungen, Strafen)	31
III. Zusammenarbeiten der Behörde mit Schulen und gemeinnützigen Vereinen u. a.	38
 B. Gewerblich tätige jugendliche Arbeiter.	
I. Ärztliche Überwachung und Beratung bei der Berufswahl	45
II. Wahl des Berufes und Arbeitsvermittlung	48
Lehrlingsvermittlung	49
Lehrlingsausbildung	51
Ausbildung im Schneiderberuf	55
III. Neue Gesetze, Polizeiverordnungen u. a.	59
IV. Der Schutz der Jugendlichen im Betriebe:	
1. Aufenthaltsräume	60
2. Arbeitszeiten; Ausbildung (Lehrlingszüchterei)	65
3. Unfall- und Krankheitsverhütung (einschließlich Mitwirkung der Arbeiter)	66
V. Statistik	69

Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter.

Bon

Gewerberat Dr. A. Bender,
Charlottenburg.

Bemerk: Auf Fragen der Erziehung der Jugendlichen, sowie ihrer Förderung in Heimen konnte im Hinblick auf die Sonderberichte in dieser Sammlung nicht eingegangen werden; auch war eine erschöpfende Berücksichtigung oder Aufzählung der gewaltig angeschwollenen Literatur im Rahmen der gestellten Aufgabe nicht angängig, umso weniger, als ein ausführlicher Literaturbericht im „Fahrbuch der Fürsorge“ gegeben wird. Dagegen sind die praktisch wichtigsten Fragen ausführlich besprochen worden, soweit ein Interesse der Leser vorausgesetzt werden darf. Nach dieser Richtung kommt namentlich die Mitwirkung der gemeinnützigen Vereine bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes in Frage (S. 38), ferner die Mitwirkung der jugendlichen Arbeiter bei der Unfall- und Krankheitsverhütung (S. 66).

Wenn in Zukunft ein regeres Interesse der Berufsvormünder und anderer Jugendpfleger auf diesem Gebiete herbeigeführt wird, so darf erwartet werden, daß der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und Jugendlichen eine nicht unerhebliche Förderung erfahren wird.

Dr. Bender.

A. Gewerbliche Kinderarbeit.

I. Neue Gesetze, Polizeiverordnungen usw.

Im Vordergrund des Interesses steht das Hausarbeitsgesetz vom 20. 12. 1911.

Das Gesetz regelt die gewerbliche Tätigkeit in solchen Werkstätten, in denen jemand ausschließlich seine Familienangehörigen beschäftigt, oder in denen ohne Aufsicht eines Arbeitgebers, welcher den Betrieb leitet, gearbeitet wird¹⁾.

Keine Anwendung findet das Gesetz in Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers (oder seiner Familien-

¹⁾ Merkblatt für Hausarbeiter. Von Gewerberat Dr. Bender. Verlag von C. Heymann, Berlin W.

angehörigen) gearbeitet wird (z. B. Werkstätten der Schneider, Schuhmacher, die allein arbeiten), oder in denen fremde Personen auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

Das Gesetz bezweckt neben der Regelung der Lohnfrage, die Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter einzuschränken, namentlich für jugendliche und weibliche Arbeiter (§§ 6, 8, 9—14); ferner soll die öffentliche Gesundheit in der Hausindustrie der Nahrungs- und Genussmittel gefördert werden (§§ 7, 15, 16).

Besonderes Interesse verdient hier der Schutz der jugendlichen Hausarbeiter, auf deren Gesundheit und Sittlichkeit besondere Rücksichten zu nehmen sind.

Die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern (Gesetz vom 30. März 03)¹⁾ kann von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht werden oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden (§ 6).

Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten²⁾:

Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind;

Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind;

Kinder, die dem Arbeitgeber zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Haushalte des Arbeitgebers gehören. In zweifelhaften Fällen wird zu prüfen sein, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht. Als familienangehörig kann z. B. ein kostkind anzuerkennen sein, das mit den eigenen Kindern des Familienhauptes gewerblich beschäftigt wird.

Die Beseitigung der Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soll nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der Betriebe selbst erfolgen. Es wird daher im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. Das von dem Gesetz erstreute Ziel wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Hausarbeiter

¹⁾ Eigene Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit der älteren Kinder darf nicht vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends liegen. Eine zweistündige Mittagspause muß innegehalten werden und 1 Stunde Pause nach dem Unterricht. Näheres siehe Kinderschuttkarte von Gewerberat Dr. Bender (Heymanns Verlag, Berlin W).

²⁾ Das Hausarbeitsgesetz. Erläutert von Dr. G. Rohmer. Verlag von C. H. Beck, München. S. 3 und 121.

unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, bei den Unternehmern mehr als bisher das Bewußtsein zu erwecken, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen.

II. Durchführung des Kinderschutzgesetzes.

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1912 ergeben sich nicht selten in kleineren Betrieben infolfern Schwierigkeiten, als die Kinder meist nicht nur im Gewerbe, sondern daneben, und zwar oft überwiegend, auch im Haushalt des Arbeitgebers tätig sind. Es läßt sich daher nicht immer leicht feststellen, ob „eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen“ vorliegt, und wie lange die Beschäftigung im Gewerbebetriebe dauert neben der häuslichen Beschäftigung. Die Mitwirkung der Schulen¹⁾ hat sich wiederum als sehr wertvoll erwiesen, indem die von ihr gelieferten Listen der gewerblich tätigen Kinder manche Gesetzwidrigkeit aufdecken halfen (Frankfurt a. O.).

Die Expedition einer großen Zeitung sucht in folgender Weise das Gesetz zu umgehen. Sie verkauft die gesamte Auflage an die Aussträgerinnen und überläßt ihnen den Vertrieb, so daß diese einen selbständigen Kolportagehandel treiben, an dem sich ihre schulpflichtigen Kinder in großer Zahl beteiligen. Da die Kinder für den Betrieb der Eltern und nicht für Dritte tätig sind, kann gegen ihre Beschäftigung am Morgen vor der Schulzeit nicht ohne weiteres eingeschritten werden. Anderseits stehen die Aussträgerinnen aber in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Firma, Beschwerden über unpünktliche Ablieferung sind bei der Expedition anzubringen usw. Da die Verhältnisse also nicht ganz klar liegen, ist in mehreren Fällen gerichtliche Entscheidung veranlaßt worden; aber es ist, auch in der Berufungsinstanz, auf Freisprechung erkannt worden. In einzelnen Fällen ist durch Verfügung der zuständigen Polizeibehörde auf Grund des § 20 des Kinderschutzgesetzes die Beschäftigung der Kinder untersagt worden; im allgemeinen sind aber weitere Maßnahmen zum Schutze der Kinder in diesem Fall durch die Gerichtsurteile unmöglich gemacht (Stettin).

Der Beamte in Königsberg berichtet, daß Hunderte von Kindern, fremde wie eigene und zum Teil noch im jugendlichsten Alter (von 6 Jahren) schon in den frühesten Morgenstunden von 4½ Uhr ab mit dem Austragen von Lebensmitteln und Zeitungen beschäftigt wurden. 44 gerichtliche Straf-

¹⁾ Die Gewerbeinspektionen erhalten von der Schulaufsichtsbehörde regelmäßig Nachweisungen über die gewerblich beschäftigten Kinder.

verfahren wegen gesetzwidriger Beschäftigung fremder Kinder führten zur Verhängung von Geldstrafen von 3 bis 30 M. Außerdem wurden 143 Personen wegen unzulässiger Beschäftigung eigener Kinder für Dritte (meistens vor 8 Uhr morgens) und 44 Personen wegen Beschäftigung von Kindern ohne Arbeitskarte polizeilich mit 1 bis 3 M. bestraft. In 95 Fällen verblieb es bei einer Vermahnung und Belehrung.

In Marienwerder ist die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder gegenüber dem Schluße des Vorjahres um 25% gesunken. Die Zahl der nach den Aufnahmen der Lehrer ungesezlich beschäftigten Kinder nahm um 34% ab.

Im Reg.-Bez. Potsdam wurden nach den Schullisten 2261 fremde und 600 eigene Kinder gewerblich beschäftigt. Von ihnen entfallen 148 fremde und 68 eigene Kinder auf Werkstätten und Hausindustrie. In Gast- und Schankwirtschaften waren 140 tätig, während 2505 im Verkehrs- und Handelsgewerbe oder mit dem Austragen von Waren und sonstigen Botengängen beschäftigt waren. Nach den Verzeichnissen wurde ermittelt, daß 624 fremde Kinder nicht im Besitz einer Arbeitskarte waren, daß 878 Kinder hinsichtlich der Lage und Dauer der Arbeitszeit ungesezlich beschäftigt wurden, daß 381 Kinder noch nicht das für ihre Beschäftigung vorgeschriebene Mindestalter hatten, und daß 28 in Betrieben tätig waren, in denen dies verboten ist. Von den Strafverfahren mußte eine große Anzahl eingestellt werden, weil sich die Angaben der Kinder nicht beweisen ließen oder von ihnen bei den polizeilichen Vernehmungen abgeändert wurden. In 231 Fällen erfolgte eine Bestrafung. Die Höhe der Strafen schwankte im allgemeinen zwischen 1 und 10 Mark. In schwerer wiegenden Fällen wurden auch höhere Strafen verhängt. So erhielten ein Bäckermeister, der einen Knaben nachts mit dem Austragen von Waren beschäftigt hatte, eine Strafe von 25 M., und ein Buchhändler, der ein Kind an Sonntagen und an den Schultagen vormittags und ohne Arbeitskarte beschäftigt hatte, eine solche von 55 M.

In Breslau hat die Durchführung des Kinderschutzgesetzes weitere Fortschritte gemacht. In der Grafschaft Glatz sank die Zahl der Kinder stetig von 1591 i. J. 1910 auf 491 im Winter 1912. Aus dieser Erscheinung darf jedoch nicht eine erhebliche Abnahme der Kinderarbeit gefolgert werden, da eine größere Zurückhaltung der Kinder bei ihren Angaben ersichtlich ist. Anderseits hat aber fortgesetzt eine so umfangreiche Belehrung und Aufklärung der Eltern und der Arbeitgeber stattgefunden, daß diesen Bemühungen im Verein mit der strafrechtlichen Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten notwendig, wenn auch vielleicht noch in bescheidenem Um-

fange, ein Erfolg zugeschrieben werden muß. Die Einwirkungen erfolgten unmittelbar persönlich und schriftlich; eine Dienststelle hat Belehrung durch die Presse verbreitet, die — bis auf ein sozialdemokratisches Blatt — ihre Spalten öffnete. Dringend notwendig ist es, daß namentlich in kleineren Orten die Polizeibehörden sich noch mehr für die Sache erwärmen; auch sie müssen mit dazu beitragen, die Erkenntnis zu wecken, daß bei der Durchführung des Gesetzes nicht vorzugsweise polizeiliche Interessen zu wahren sind, sondern daß es eine sittliche Pflicht ist, dem Kinde zu dem ihm gesetzlich gewährleisteten Rechte zu verhelfen.

Zur strafrechtlichen Verfolgung ist entsprechend der Abnahme der Zahl der ermittelten Verstöße minder oft als im Vorjahr gegriffen worden. 206 (im Vorjahr über 400) polizeiliche und gerichtliche Bestrafungen sind bekannt geworden, von denen 95 (300) auf den Stadtpolizeibezirk Breslau entfielen. Die Strafen lagen meist in den Grenzen von 1 bis 20 M.

In Liegnitz hat die Prüfung der Verzeichnisse über die gewerblich tätigen Schulkinder einen wesentlichen Rückgang in der Zahl der festgestellten Verfehlungen leider noch nicht erkennen lassen. Die Prüfung ergab ferner, daß trotz Belehrung und Verwarnung in einer größeren Zahl von Fällen dieselben Zu widerhandlungen von neuem begangen waren; infolgedessen sind zahlreiche polizeiliche und einige gerichtliche Bestrafungen veranlaßt. Häufig führten die polizeilichen Ermittlungen allerdings zu dem Ergebnis, daß die Aussagen der Kinder übertrieben, ja zum Teil unzutreffend waren.

Der Besitzer einer Pappfabrik wurde wegen Beschäftigung von Schulkindern an täglich 5 Stunden und wegen unzulässiger Sonntagsarbeit mit 55 M. bestraft. In einer Gurkeneinlegerei wurden 14 Schulkinder während der Ferien den ganzen Tag und während der Schulzeit den ganzen Nachmittag mit dem Einstechen von Gurken beschäftigt, wofür der Besitzer mit 15 M. bestraft wurde. In einer Druckerei mit mehr als 10 Arbeitern wurden schulpflichtige Kinder mit dem Falzen von Zeitungen beschäftigt. Die Firma berief sich darauf, daß die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in ihrer von der Druckerei räumlich getrennten Expedition stattfände, die einen Teil ihres Verlagsgeschäftes bilde und nicht zum Druckereibetriebe gehöre. In dem eingeleiteten Strafverfahren wurde die Firma verurteilt und ihre Revision verworfen.

Im Bezirk Stade wurde auf den Bericht eines Rektors, daß 3 Schüler, die als Laufburschen außerhalb der Schulzeit beschäftigt wurden, auf eine schiefe Bahn geraten wären, veranlaßt, daß durch polizeiliche Verfügungen

auf Grund des § 20 des Kinderschutzgesetzes die Beschäftigung der Schüler verboten und ihre Arbeitskarten eingezogen wurden.

Im Regierungsbezirk Köln wurden 339 Bestrafungen veranlaßt.

Nach den Schüllisten ergab sich für Köln folgender Umfang der Kinderbeschäftigung:

429 fremde Kinder, davon 359 männliche,

286 eigene Kinder, davon 155 männliche.

Die Gesamtzahl (715) ist gegen das Vorjahr (1007) erheblich zurückgegangen.

Die Beschäftigung der 715 Kinder erfolgte in 636 Fällen mit Botengängen, in 79 Fällen mit sonstigen Arbeiten, und zwar in Werkstätten (19), Handelsgewerbe (12), Verkehrsgewerbe (2), Theater (25), Gastwirtschaften (9) und Hausindustrie (12). Die fremden Kinder wurden meist mit Botengängen für Ladengeschäfte und die eigenen hauptsächlich mit dem Austragen von Zeitungen, Brötchen und Milch beschäftigt.

Von diesen Kindern wurden 111 fremde und 53 eigene gesetzwidrig beschäftigt. Ein Waisenkind wurde von seinen Pflegeeltern über seine Kräfte hinaus beschäftigt, so daß es in der Schule müde und abgespannt war. Ein Einschreiten auf Grund des Kinderschutzgesetzes war nicht möglich; doch hatte eine Mitteilung an das Waisenamt den Erfolg, daß das Kind sofort in andere Pflege gegeben wurde.

Ohne Wissen des Betriebsleiters wurden in den Mittagsstunden Schulkinder, die ihren Angehörigen das Mittagessen brachten, in einer Glashütte beschäftigt. Mit ihren Spielmitschülerinnen, die sie begleiteten, leisteten sie zuerst freiwillig Hilfe bei der Ofenarbeit. Dann nutzten die Arbeiter dies aus und regten die Kinder durch Lohnversprechungen zu ausgedehnterer Tätigkeit an. So wurden Kinder bis zu 4 Stunden am Ofen beschäftigt. Von einer Bestrafung des Unternehmers wurde abgesehen, da ihn kein Verschulden traf, doch wurde das Betreten der Hütte den Kindern verboten.

In Aachen ist die Zahl der Verstöße gegen das Vorjahr nicht unerheblich zurückgegangen. Dieser Erfolg ist darauf zurückzuführen, daß an Stelle der seit Jahren geübten Nachsicht nunmehr die Strafbestimmungen des Gesetzes schärfer zur Anwendung gebracht wurden. Gegen 123 Gewerbetreibende, die fremde Kinder beschäftigten, wurde Strafantrag gestellt. In 80 Fällen erfolgte ihre Bestrafung mit 1 bis 18 M., während das Verfahren in den übrigen Fällen noch nicht erledigt ist. In 131 Fällen wurde gegen die Eltern, die eigene Kinder gesetzwidrig beschäftigten und wegen der gleichen Übertretung schon einmal unter Hinweis auf die

einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes verwirrt worden waren, daß Strafverfahren eingeleitet, daß meistens noch schweift. Die Verfehlungen bestanden fast regelmäßig darin, daß noch nicht 10 Jahre alte Kinder ihren Müttern bei den von diesen übernommenen Heimarbeiten helfen mußten. Ob das bisherige Verfahren, den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit durch Fragen der Kinder selbst in der Schule zu ermitteln, auch weiterhin mit Erfolg wird angewendet werden können, ist fraglich. Scheint es doch schon jetzt, als ob infolge der schärfseren Durchführung des Gesetzes die Eltern ihre Kinder angewiesen hätten, bei den Umfragen durch die Lehrerschaft ihre Beschäftigung nicht anzugeben.

Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen des Gewerbe-Aufsichtsbeamten von Sachsen-Meiningen über die Kinderarbeit in der Hausindustrie.

Der Beamte würde es schon als großen Fortschritt ansehen, wenn allenthalben die gesundheitsschädigende Nachtarbeit der Kinder aufhören würde. Das liegt aber noch in weitem Felde, denn es wurde häufig in Erfahrung gebracht, daß Kinder bis spät in die Nacht hinein mitarbeiten müssen oder früh schon vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Kein Wunder, daß die Kinder dann in der Schule nichts taugen, blaß aussehen und in der Entwicklung zurückbleiben.

Um schwersten haben es die Stief- und die Ziekhinder; von ihnen fordert man ganz selbstverständlich, daß sie sich ihr Brot schon möglichst selbst verdienen, wobei ihnen von den anderen Kindern das Essen oft noch nicht einmal gegönnt wird. Schlimm steht es auch mit den Kindern von Witwen, die meist besonders stark zur Mitarbeit herangezogen werden müssen, weil diese Frauen, die meist auf das körperliche Verdienst der Heimarbeit allein angewiesen sind, für sich und die Jhren sonst den Lebensunterhalt kaum zu erwerben vermögen.

Denn die Entlohnung für die Erzeugnisse der Heimarbeit ist äußerst niedrig, weil die Preise für Spielwaren usw. mehr und mehr gesunken, die für Rohmaterialien aber stetig gestiegen sind, und die in den Heimarbeitergegenden sichende Industrie einseitig ist. Dazu kommt, daß unter den Heimarbeitern gewöhnlich wildeste Konkurrenz herrscht, die infolge der Heranziehung der Kinder zur Mitarbeit immer in Preisdrückerei ausartet.

Wie hoch sich der durchschnittliche Tages- oder Wochenverdienst beläßt, ist schwer zu ermitteln, da die Heimarbeiter selten auf an sie gerichtete diesbezügliche Fragen richtige Antwort geben, wenn sie sich zu einer Antwort überhaupt herbeilassen. Wittern sie doch merkwürdigerweise

immer den Steuerbeamten und fürchten bei Angabe ihres Verdienstes die Heranziehung zu irgendwelcher Steuer.

In 859 im Berichtsjahr besuchten Heimarbeitssätten wurden 567 eigene Knaben und 649 eigene Mädchen zwischen 5 und 13 Jahren, sowie 15 fremde Knaben und 13 fremde Mädchen arbeitend angetroffen, zusammen also 1216 eigene und 28 fremde Kinder, ein Drittel der letzteren ohne Arbeitskarte.

Fremde Kinder werden also verhältnismäßig wenig beschäftigt, da sich nach Ansicht der Heimarbeiter bei der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer von 3 Stunden die Einstellung bezahlter Fremder nicht lohnt.

Ob das am 1. April 1912 in Kraft getretene Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 eine Umgestaltung der Verhältnisse in der Heimarbeit, vor allem eine allmähliche Abnahme der Kinderbeschäftigung im Gefolge haben wird, muß die Zeit lehren.

Das beste Mittel ist und bleibt die Bezahlung höherer Preise für die Produkte der Heimarbeit, die die Mitarbeit der Kinder entbehrlich macht. Solange die Unternehmer glauben, solche nicht gewähren zu können, weil sie seitens der Großabnehmer, namentlich der Warenhäuser des In- und Auslandes, in ihren Preisen so gedrückt werden, daß sie nur bei genauester Kalkulation Gewinn erzielen können, solange wird sich auch das Geschick der Heimarbeiterkinder nicht zum Besseren wenden.

Die Kinderarbeit in Sachsen hat vermutlich infolge der bestehenden Teuerung sichtlich zugenommen; vor allem ist die Beschäftigung der Knaben in der Heimarbeit größer geworden. Für die gute Absicht des Kinderschutzgesetzes ist unter der Bevölkerung jetzt ein größeres Verständnis zu bemerken als früher, wo die Beschäftigung der Kinder als althergebrachte Sitte und Regel oft für unumgänglich nötig gehalten wurde. Die durch übermäßige Beschäftigung für die Kinder entstehenden Gefahren werden neuerdings fast allenthalben anerkannt, doch zwingt häufig die wirtschaftliche Lage, die Kinder zum Mütverdienen heranzuziehen. Die Gewerbeaufsichtsbeamtin erhält auf ihre Vorhaltungen oft die Antwort: „Wir würden die Kinder sehr gern nicht mitarbeiten lassen, wenn wir nur soviel verdienten, daß es nicht nötig wäre.“ Der Verdienst der Kinder im letzten Schuljahr wird vielfach zur Beschaffung des Konfirmationsanzuges mitverwendet, so daß die Kinder während der Zeit des Konfirmationsunterrichts oft mit gewerblicher Arbeit besonders angestrengt werden.

Die Bäckerei in der Heimarbeit hat dadurch eine Einschränkung erfahren, daß infolge einer neueren Erfindung viele Stickereien mit der

Maschine geäckelt werden können. — Der elektromotorische Antrieb der Näh- und Tambouriermaschinen in den Wohnstuben der Heimarbeiter verbreitet sich mehr und mehr, seit die Überlandzentralen den Bezug elektrischer Kraft sehr erleichtern. Von besonderem Vorteil ist das für die Frauen, deren Gesundheit durch das anhaltende Treten der Nähmaschine oft geschädigt wird. Als große Härte wird es aber von den Heimarbeitern empfunden, daß sie im Hinblick auf § 12 des Kinderschutzgesetzes nach Einführung motorischen Antriebs in ihren Werkstätten die eigenen Kinder nicht mehr zu Hilfeleistungen heranziehen dürfen.

Die Heimarbeit der Kinder besteht hauptsächlich außer Bäckeln im Ausbessern von Stickeien, Krägennähen, Ausschneiden von Stickeien, Tüll- und Gardinenwiebeln, Spachteln, Wäsche- und Korsettsteppen, Handschuhnähen, Fransenknüpfen, Klöppeln, Perlähnen, Anfertigen von Perlstrangen, Weißsticken, Gorlnähen, Bordieren von Strümpfen, Ankleiden von Puppen, Sortieren von Lumpen, Auslesen von Abfallwolle und -baumwolle, Büßen für die Blechwarenindustrie.

Aus den Berichten der bahr. Beamten aus Oberfranken ist noch folgendes über das Tressieren von Flachs (Puppenperücken) zu erwähnen. Es eignet sich als Kinderarbeit in der Hausindustrie infolge der geringen körperlichen und geistigen Anforderungen, die es an den Arbeiter stellt, und der Fingerelastigkeit, die es voraussetzt. Bei der Unkenntnis des Kinderschutzgesetzes in ländlichen Kreisen waren zahlreiche Übertretungen die bedauerliche Begleiterscheinung des Bordringens dieser an sich geeigneten Hausindustrie. Auch in der gleichfalls einen Zweig der Thüringer Spielwarenindustrie bildenden Maskendräckerei und -malerei wurde gelegentlich der vorgenommenen Revisionen mehrfach ungesetzliche Kinderbeschäftigung festgestellt.

Große Mißstände wurden bezüglich der Kinderbeschäftigung in einem Dorfe in der Nähe Kronachs (Oberfranken) aufgedeckt. Dort bestand bei einem Teile der Bevölkerung der Brauch, Schulkinder — 9 bis 13 jährige Knaben und Mädchen — auf den Haussierhandel mit Sand in die zum Teil erst durch längere Eisenbahnsfahrt erreichbaren Städte zu schicken. Nach Schluß des vormittägigen Schulunterrichts verließen die Kleinen mit Sandsäcken beladen den Ort, um erst mit den letzten Zügen zwischen 10 und 12 Uhr nachts zurückzufahren, wo ihnen noch ein Heimweg von $\frac{3}{4}$ bis 1 Stunde Dauer bevorstand. Wurde der letzte Zug, was häufig vorkam, nicht erreicht, so diente der Wartesaal der fremden Stadt als Unterschlupf für die Nacht. Auch im Warter Raum der Heimatstation wurde, wenn die Unbilden der Witterung den Heimweg erschwerten, die Nacht verbracht.

Die Kinder kamen natürlich stets übermüdet in den früh 7 bzw. 8 Uhr beginnenden Unterricht, sofern sie überhaupt zur Schule erschienen. Von dieser Kinderbeschäftigung, die schon nach § 42b, Abs. 5 der Gewerbeordnung, auch soweit keine Verfehlungen gegen das Kinderschutzgesetz vorliegen, verboten ist, wurde dem zuständigen Bezirksamt zur weiteren Verfolgung Kenntnis gegeben.

III. Zusammenarbeiten der Behörde mit Schulen, Vereinen u. a.

Beim Erlass des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 war man sich bewußt, daß eine Mitarbeit der Schule unentbehrlich sei, wenn das Gesetz sinngemäß zur Durchführung gebracht werden sollte.

Die Mitwirkung der Schule genügt aber nicht, um ein Gesetz, das Kinder vor Ausbeutung durch eigene Eltern schützen soll, zur Durchführung zu bringen; vielmehr müssen mit der Aufsichtstätigkeit Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage, ferner des Gesundheits- und Bildungs- zustandes der Bevölkerung Hand in Hand gehen. Aus diesen Gründen ist es für die Durchführung des Gesetzes von großer Bedeutung, wenn gemeinnützige Vereine bei ihren Bestrebungen zum Schutze der Kinder von den Behörden unterstützt werden¹⁾, insbesondere diejenigen Vereine, welche die Schulkinder betreuen.

Einem derartigen Vereine Jugendheim²⁾ hat die Stadt Charlottenburg die Schulspeisung übertragen; er unterhält u. a. in den Gemeindeschulen besondere Horte, in denen die Kinder gespeist und beschäftigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach Erfundung der häuslichen Verhältnisse und Rücksprache mit Rektor, Lehrer und Schularzt. Die Aufnahme wird auf die Fälle beschränkt, in denen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen die Elternerziehung versagt.

Die Tätigkeit der Schulpflegerinnen³⁾, welche die Feststellungen zu

¹⁾ Vgl. Agahd und v. Schulz, Gesetz betr. Kinderarbeit. Jena, G. Fischer, 1905. 3. Auflage, S. 60.

²⁾ Goethestr. 22. Der Verein erstrebt: 1. Die Einrichtung einer Fürsorge im Anschluß an die Schule zur steten Beobachtung der Volksschulkinder und zum Eingreifen bei mangelnder Pflege und Erziehung. 2. Die Errichtung von Tageheimstätten und Begründung anderer Fürsorge (Lesehallen, Ausflüge, Arbeitsstunden, Ferienfürsorge) in An gliederung an jede einzelne Schule zur Abhilfe der aufgefundenen Not. Die Fürsorgeeinrichtungen bieten den Kindern in familiärmäßig zusammengestellten Gruppen die Pflege, Erziehung, Anregung und Erholung, die der geordnete Volkshaushalt gewähren sollte. 3. Eine fachliche Ausbildung der erforderlichen Persönlichkeiten (Schulpflegerinnen, Helferinnen u. a.).

³⁾ Über die Ausbildung der Schulpflegerinnen vgl. die Druckschriften des Vereins „Jugendheim“, insbesondere die Arbeiten der Vorsteherin Fr. v. Gierke.

machen haben, erfordert viel Takt und Geschick, da durch ihre Hand alle Fragen der Fürsorge gehen, die Schule, Hort, Elternhaus und Armenverwaltung verbinden. Auf Grund ihrer theoretischen Kenntnisse und ihrer praktischen Erfahrung, sowie ihrer ständigen Fühlung mit Eltern, Kind und Schule scheinen diese Pflegerinnen dazu berufen, bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes mitzuwirken, namentlich bei Beantwortung der Frage, ob im Einzelfalle Bestrafung (Verwarnung) geboten sei oder ob eine Unterstützung von städtischer oder privater Seite zu beanspruchen sei. Einige praktische Versuche des Gewerberates Dr. Bender (Charlottenburg) haben gezeigt, daß die Schulpflegerinnen in Ergänzung der amtlichen Feststellungen wertvolle Beihilfe leisten können, namentlich soweit die Eltern selbst die Kinder beschäftigen.

Die der arbeitenden Bevölkerung vielfach bekannten Schulpflegerinnen nehmen bei ihren Besuchen den Eltern gegenüber eine wohlwollend beratende Stellung ein. Sie führen sich damit ein, daß sie von der Mitarbeit des Kindes gehört hätten, und daß diese zu weitgehend sei, dem Kinde gesundheitlich schade und den Eltern Strafe verursachen könne.

Eine Pflegerin berichtet hierüber u. a. folgendes: „Mitunter stellt es sich heraus, daß die Beschäftigung nur ganz vorübergehend in Vertretung der kranken Mutter, der größeren Geschwister stattgefunden hatte. Noch nie ist bisher der Versuch gemacht worden, die Tatsache überhaupt in Abrede zu stellen. In vertraulicher, oft einstündiger Unterhaltung gelingt es uns meist, die Lage der Familie kennen zu lernen; oft ist es wirkliche Not, die die Eltern dazu treibt, die Mitarbeit der Kinder in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen genügt gewöhnlich der Hinweis auf die Strafbarkeit der Handlung oder die gesundheitlichen Schäden nicht, um Abhilfe zu schaffen. Wir setzen uns dann mit Armenkommissionsvorstehern, mit der Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen oder anderen Institutionen in Verbindung, um für die Eltern mehr Arbeit oder ev. andere Unterstützung zu erwirken, so daß der Verdienst der Kinder entbehrlich werden kann. Oft genügt es in diesen Fällen auch, daß wir die Kinder unentgeltlich zur Schulpeisung aufnehmen unter der Bedingung, daß sie keine gesetzwidrige Arbeit mehr tun dürfen.“

In manchen Fällen haben die Eltern mehr aus Unüberlegtheit oder aus Gefälligkeit die Beschäftigung des Kindes erlaubt und sind ohne weiteres bereit, die Sache aufzugeben. Wo das Versprechen gegeben wird, daß die Arbeit eingestellt werden soll, wird später festgestellt, ob das Kind zu der betreffenden Zeit zu Hause zu finden ist.

Am schwierigsten sind die Fälle, wo die Mutter wegen der kleinen noch nicht schulpflichtigen Kinder tagsüber nicht von Hause fort kann und doch zur Mitarbeit gezwungen ist. Sie muß die frühen Morgenstunden benutzen und Frühstück- und Zeitungsauslagen übernehmen. Hier scheinen die Arbeitgeber bei der Ausdehnung der Gänge vielfach im stillen auf Kinderhilfe mitzurechnen. Bei der Einwirkung auf die Arbeitgeber, der Frau einen kleineren Auftrag zu geben oder ihr das Mitnehmen der Schulkinder zu untersagen, wird gewöhnlich die Antwort gegeben, daß man von der Beschäftigung der Kinder gar nichts wisse, daß die Frau auch die größere „Tour“ ganz gut allein schaffen könne u. dergl.

Sehr schwierig ist es auch, Abhilfe zu schaffen, wo größere Jungen als Laufburschen von mittags bis abends beschäftigt sind. Hier erhält man gewöhnlich von Eltern und Arbeitgebern die Auskunft, daß der Junge gar nicht „gewerbsmäßig“ tätig sei, sondern mehr wie ein Kind vom Hause betrachtet werde, in der Familie Essen erhalte, und dafür manchmal ein paar Gänge mache oder sonst mithelfe.

Nur in wenigen Fällen wurden die Schulpflegerinnen ohne weiteres abgewiesen; zuweilen wurde ihnen entgegengehalten, daß man ganz gern die paar Mark Strafe zahlen wolle (auch wohl schon gezahlt habe), da der Verdienst der Kinder mehr einbringe und man darauf nicht verzichten könne, die Kinder auch kräftig genug seien u. dergl.

Im ganzen gewinnt man den Eindruck, daß außer der Hilfe, die den einzelnen Kindern direkt geleistet wird, die Mitarbeit der Schulpflegerinnen dazu beiträgt, daß Kinderschutzgesetz, das bisher von einem Teile der Bevölkerung noch als ungerechte Härte empfunden wird, den Leuten verständlicher und sympathischer zu machen.

Diese Ausführungen dürften die Ansicht bestätigen, daß eine geschickte Schulpflegerin dazu berufen ist, bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes wichtige Beihilfe zu leisten, da sie mit praktischen Erfahrungen über die Lebensverhältnisse des Kindes diejenigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse vereint, die nötig sind, um von Fall zu Fall die zweckmäßigsten Maßnahmen vorzuschlagen.

Wirtschaftliche Not ist die häufigste Ursache für die Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz; aber die Armut des Kindes darf nicht Unlaß geben, ihm eine verminderte Fürsorge zuzuwenden.

Nach dieser Richtung liegen die größten Schwierigkeiten, die umso mehr behoben werden, je mehr sich ein Stab freiwilliger Helferinnen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege den einzelnen amtlichen Stellen angliedern wird, um die Erfüllung der gesetz-

lichen Vorschriften zu fördern und den Bedürftigen rechtzeitig Hilfe durch die Wohlfahrtsvereine oder Organe der Armenpflege zu verschaffen (Kinderschutzamt).

Bender gibt daher die Anregung, daß auch in anderen Bezirken eine ähnliche Mitwirkung der Schulpflegerinnen (oder ähnlicher Organe der Wohlfahrtsvereine) bei Durchführung des Kinderschutzgesetzes herbeigeführt werde¹⁾.

Aus dem Bericht des hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten interessieren folgende Ausführungen über die Tätigkeit der zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes berufenen Stellen: der Lehrer an den Volkschulen, der Ortspolizeibehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten. Nach wie vor bilden die von den Lehrern alljährlich zweimal aufzustellenden Verzeichnisse die Grundlage für die gesamte Überwachungstätigkeit. In einem Kreise der Provinz Oberhessen sind diese Verzeichnisse mit den übrigen von den Lehrern zu führenden Listen über Versäumnisse, Noten usw. zu einem Ganzen vereinigt. Sie werden im allgemeinen gut geführt und geben in vieler Hinsicht wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der einzelnen Kinderbeschäftigungen. Vermelke der Lehrer über schlechte Leistungen sowie ungünstige Beeinflussung der Gesundheit als Folgen der gewerblichen Tätigkeit lassen wertvolle Schlüsse auf die Folgeerscheinungen der Kinderarbeit zu. Um den Lehrern die Führung der Listen zu erleichtern, um ihnen durch eingehende Auslegung des Inhalts, der Absichten und des Zweckes des Gesetzes Gelegenheit zu geben, in den Stoff weiter einzudringen, um ihre Ansichten und Wünsche über die Anwendung des Gesetzes zu hören, hat der Beamte in Darmstadt in mehreren Lehrerversammlungen gesprochen.

Mehrfaßt haben die Schulvorstände und Lehrer der Durchführung des Gesetzes besonderes Interesse entgegengebracht, indem sie ihre Befürchtungen auf die Nachteile, die aus gewerblichen Beschäftigungen für einzelne Kinder entstanden waren und nicht leicht von anderer Seite hätten entdeckt werden können, mit der Bitte um Abhilfe aufmerksam machten. Selbstverständlich soll die Mitwirkung der Lehrer nach außen nicht in die Erscheinung treten, da eine derartige Anspruchnahme der Lehrer die erfolgreiche Durchführung des Kinderschutzgesetzes, hindern könnte, und die besten Mithelfer auf dem Gebiete des Kinderschutzes Unfeindungen von Seiten der Eltern und der Gewerbetreibenden ausgesetzt würden.

In der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden scheint eine wesentliche Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten zu sein. Insbesondere läßt

¹⁾ Concordia 1912, S. 467

die Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften noch immer zu wünschen übrig. Nur in den Städten mit besonderer Polizeiverwaltung ist die Handhabung des Gesetzes und seine Überwachung eine geregeltere und gründlichere. So wird namentlich die durch zahlreiche Revisionen unterstützte Durchführung des Gesetzes in den Städten Darmstadt, Mainz und Offenbach lobend erwähnt, wobei die Tätigkeit der Spezialbeamten (Gewerbeschützleute) besonders anerkannt werden muß. Auch durch Verteilung von Merkblättern und Besprechungen wird vielfach Belehrung erteilt. In den Landgemeinden kann dagegen auf eine selbständige Mitwirkung der Ortspolizeibehörden nur in sehr beschränktem Umfange gerechnet werden. Diesem Umstand wird von den Gewerbeinspektoren meist dadurch Rechnung getragen, daß über die auf Grund der Verzeichnisse der Lehrer festgestellten Ungezüglichkeiten den Bürgermeistereien durch Vermittlung der Kreisämter Nachricht unter einer kurzen Erläuterung des Gesetzes gegeben wird. Die Kreisämter überwachen dann die formelle Abstellung der gesetzwidrigen Beschäftigung. Gleichwohl werden bei den durch die Gewerbeinspektion erfolgenden Nachrevisionen noch zahlreiche Verfehlungen festgestellt, wobei hauptsächlich die Tätigkeit der Gehilfen aus dem Arbeiterstande die ungenügende Tätigkeit der Ortspolizei mehr wie ausgleicht.

Die eigentliche Durchführung des Kinderschutzgesetzes liegt nach wie vor den Gewerbeaufsichtsbeamten ob. In ihrer Hand laufen die Fäden der Überwachung zusammen. Sie bleiben auch durch die fortgesetzten Revisionen, durch die nötig werdenden Schutzmaßnahmen und Anzeigen, sowie den ständigen Verkehr mit den übrigen an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Behörden in enger Verbindung mit dem Gesetz. Wie mühevoll, zeitraubend und häufig undankbar sich vielfach die Revisionen gestalten, wird in dem amtlichen Berichte näher belegt. Ein ungezogenes Benehmen von Eltern gegen die Beamten, wie es früher mehrmals in einer Stadt vorkam, ist bisher nicht wieder bemerkt worden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten versuchen zunächst durch Belehrung und Verwarnung Gesetzwidrigkeiten abzustellen. Im allgemeinen wird auch ihren Anordnungen ohne weiteres entsprochen.

Nach § 20 des Kinderschutzgesetzes können die Polizeibehörden eine gesetzlich zulässige Beschäftigung auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Von dieser Befugnis ist beispielweise in Mainz während der drei letzten Jahre in 8 Fällen Gebrauch gemacht worden. Es handelte sich hierbei um im Stadttheater beschäftigte Kinder, die nach den Beobachtungen der Lehrer faul, nachlässig

und ungezogen waren und infolge der Nebenbeschäftigung nur mangelhaft vorbereitet zur Schule kamen. In Worms wurde in den letzten drei Jahren in 14 Fällen bei den zuständigen Polizeibehörden ein Vorgehen auf Grund des § 20 a. a. D. angeregt. In den meisten Fällen mußte aber der Erlass formeller Verfüungen abgelehnt werden, weil der Zusammenhang zwischen dem mangelnden Fleiß oder den geringen Leistungen der Schulkinder und der gewerblichen Arbeit nicht einwandfrei festzustellen war. In drei Fällen konnte man durch Strafanzeigen gegen die Gewerbetreibenden vorgehen. In den anderen Fällen genügte die Androhung polizeilichen Einschreitens zur Abstellung der mißständigen Beschäftigung.

Statistik:

Anlässlich einer Feststellung der „Kinderschutz-Kommission der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaftskommission von Berlin und Umgegend“¹⁾ über den Umfang der Kinderbeschäftigung in Groß-Berlin wurden in 2 Stunden 2108 Kinder gezählt, die vor Beginn des Schulunterrichtes beschäftigt wurden.

Stellt man der diesjährigen Zählung die von 1911 gegenüber, so sieht man eine absolute Abnahme der vor dem Schulunterricht beschäftigten Kinder um 1487 Kinder (1911 3595 Kinder). 897 Kinder waren mit Zeitungs-, 587 Kinder mit Backwaren- und 624 Kinder mit Milchastragen beschäftigt; davon 802 Mädchen und 1306 Knaben.

In Berlin (ohne Vororte) wurden 1234 Kinder gezählt; davon wurden 474 mit Zeitungs-, 347 mit Backwaren- und 413 mit Milchastragen beschäftigt, zusammen 247 Mädchen und 725 Knaben. 305 Kinder zählte man in 20 Ortschaften des Kreises Niederbarnim; davon trugen 168 Zeitungen, 79 Backware und 68 Milch aus.

Ferner wurden in 14 Ortschaften des Kreises Teltow-Beeskow 230 Mädchen und 339 Knaben, zusammen 569 Kinder beim Austragen von Waren festgestellt. Davon waren 255 mit Zeitungs-, 171 mit Backwaren- und 143 mit Milchastragen beschäftigt. Das Alter der Kinder bewegt sich zwischen dem 5. und 14. Lebensjahr.

Die Feststellungen zeigen, daß im Alter von 5 Jahren 4 Mädchen und 2 Knaben standen. — 6 Jahre alt waren 7 Mädchen und 4 Knaben, 7 Jahre

¹⁾ Kinderschutzkommission der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaftskommission von Berlin und Umgegend. — Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1911 bis zum 30. Juni 1912, erstattet von H. Barenthin, Berlin 1912, Vornärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.

alt waren 12 Mädchen und 17 Knaben, 8 Jahre alt waren 45 Mädchen und 45 Knaben, 9 Jahre alt waren 38 Mädchen und 97 Knaben, 10 Jahre alt waren 108 Mädchen und 175 Knaben, 11 Jahre alt waren 110 Mädchen und 177 Knaben, 12 Jahre alt waren 194 Mädchen und 351 Knaben, 13 Jahre alt waren 203 Mädchen und 350 Knaben, 14 Jahre alt waren 39 Mädchen und 46 Knaben. Bei 42 Mädchen und 42 Knaben konnte das Alter nicht festgestellt werden.

Die Arbeitszeit betrug wöchentlich bei 14 Kindern 3 Stunden,

"	103	"	6	"
"	105	"	12	"
"	46	"	18	"
"	41	"	24	"
"	15	"	30	"
"	11	"	36	"
"	9	"	42	"
"	2	"	48	"
"	2	"	54	"
"	3	"	60	"
"	2	"	78	"

Schwierigkeiten verursacht es, den Verdienst der Kinder festzustellen; der angeführte Bericht macht hierüber folgende Mitteilung:

Anzahl der Kinder	Alter der Kinder	Art der Beschäftigung	Tägliche Arbeitszeit in Stunden	Verdienst
2	12—13	Gläser einsammeln	6	0,50 u. 0,75 M. täglich
1	13	Fabrikarbeit	3	0,50 M. "
1	13	Botengänge	9	2,00 M. "
1	12	"	7	0,65 M. "
1	12	Wagenziehen	4	zw. 2—4 M. "
1	13	"	6	0,60 M. täglich
2	11—12	Eifelts knipfen	5	0,30 M. "
1	11	Regel aussäzen	10	1,50 M. "
1	13	Haararbeiten	5	0,20 bis 0,30 M. täglich
1	13	Bedienung der Blattmaschinen	3	2,00 M. wöchentlich
1	12	Botengänge	6	1,00 bis 1,50 M. wöchl.
1	12	Arbeitsbursche	6	3,00 M. wöchentlich
1	11	Engroßschlachterei	6	0,50 M. wöchl. u. Essen

B. Der Schutz der gewerblich tätigen jugendlichen Arbeiter.

I. Ärztliche Beobachtung und Beratung.

Die Verhandlungen der „Gesellschaft für soziale Reform“¹⁾ und der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“²⁾ haben das Jugendlichenproblem in den Vordergrund des öffentlichen sozialen Interesses versetzt. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß trotz aller Einrichtungen der öffentlichen Hygiene in den Städten ein großer Teil der heranwachsenden gewerblich tätigen Jugend gesundheitlich schwer gefährdet sei. Von den Landgeborenen (in Städten berufstätigen) jungen Männern waren nach Dr. Kaup¹⁾ in den Jahren 1902/03 59,7, in den Jahren 1907/08 nur 57,2% militärtauglich, bei den stadtgeborenen gewerblichen Jugend zeigt sich eine Abnahme der Militärtauglichkeit von 53,8 auf 49,7%. Diese Erscheinung ist umso schwerwiegender, als mit dem Rückgang der Geburtenziffer bereits im nächsten Jahrzehnt die Masse der Gestellungspflichtigen abnehmen dürfte.

Anderseits zeigt sich für das weibliche Geschlecht eine Abnahme der Stillfähigkeit, ganz abgesehen von einer nicht ausreichenden Stilldauer, die ebenfalls auf Gesundheitsschädigungen und konstitutionelle Schwäche zurückzuführen ist; hervorzuheben ist ferner die zunehmende Sterblichkeit an Tuberkulose bei den Mädchen im Alter von 15 bis 20 Jahren. Dazu kommt, daß in allen Berufen, in denen Jugendliche beiderlei Geschlechts ähnliche Arbeiten zu verrichten haben, die Erkrankungshäufigkeit der Mädchen wesentlich größer ist als die der jungen Männer.

Für die Klärung und Bearbeitung dieser Fragen spielt die dauernde ärztliche Überwachung der heranwachsenden Jugend eine hervorragende Rolle. Dr. Kaup bedauert, daß der so nützliche schulärztliche Dienst keine Fortsetzung für die ungleich gefährvollere letzte Phase des Entwicklungsalters aufweist, und daß keine Sammlung der schulärztlichen Befunde, namentlich der Messungen und Wägungen, an einer Zentralstelle stattfindet.

¹⁾ Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena, Verlag von G. Fischer: Heft 34, Dr. Bittmann, Die jugendlichen Arbeiter; Heft 36, Dr. Kaup, Schädigungen der Jugendlichen.

²⁾ Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 9, Berlin, C. Heymanns Verlag 1912; ferner sozialhygienische Vorschläge zur Errichtung unserer Jugendlichen, ders. Verlag, 1911; Heft 9, Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend, Bericht für die Konferenz vom 16. Juni in Danzig, Berlin 1912, C. Heymanns Verlag.

Sehr zu beachten sind die geregelten ärztlichen Untersuchungen der gewerblich tätigen Jugend in Österreich. Für jeden Lehrling wird ein Grundbuchblatt angelegt, in dem sein Gesundheitszustand bis zu seinem Schulaustritt ersichtlich gemacht wird. Die neueintretenden Schüler werden auf ihren Gesundheitszustand untersucht, insbesondere, ob sie für den gewählten Beruf geeignet sind. Die austretenden Lehrlinge werden nochmals untersucht, um den Einfluß der gewerblichen Betätigung während der Lehrzeit auf die körperliche Entwicklung festzustellen¹⁾.

Der praktische Erfolg dieser Maßnahmen lag hauptsächlich in der Feststellung bestimmter Erkrankungen oder Gebrechen und in dem Bestreben, durch Eltern, Genossenschaftsvorstehungen und Kassenärzte Heilung oder Abhilfe zu schaffen. Arztliche Sprechstunden in den Schulen sollen in Zukunft aus demselben Grunde eingeführt werden.

Für die Vorbeugung schwerer Erkrankungen ist jedoch noch die Einführung eines regelmäßigen hygienischen Unterrichtes durch die einzelnen Gewerbeschulärzte in den verschiedenen Gewerbeschulen von Wichtigkeit. An der Hand guter Schriften²⁾ und einer Reihe von Merkblättern für die einzelnen Berufe wird nach einem bestimmten Lehrprogramm hygienischer Unterricht erteilt. Mit Recht wird aber darauf hingewiesen, daß gelegentliche Vorträge hygienischer Art nicht ausreichend sind, sondern daß die Einführung eines obligatorischen Hygieneunterrichts in den Fortbildungsschulen erforderlich ist, um dem jugendlichen Arbeiter und dem Lehrling die Grundsätze einer persönlichen Gesundheitspflege beizubringen. Für die Mädchen wird außerdem noch eine Belehrung über Wohnungs- und Säuglingshygiene erteilt. Die hygienische Belehrung der männlichen Lehrlinge soll nicht nur den Lehrling in seinem beruflichen Leben schützen, sondern ihn auch befähigen, als selbständiger Handwerker zum Schutze seiner Hilfsarbeiter tätig zu sein. Auf diesem Wege hofft die österreichische Regierung, in absehbarer Zeit Arbeiter zu erziehen, die aus eigener Überzeugung zur gesundheitlichen Fürsorge bereit sein werden. Eine ähnliche Organisation hygienischer Belehrung und Aufklärung auch für die jugendlichen Arbeiter in Fabriken ist wünschenswert, da hier bisher eine Belehrung und Untersuchung fehlt.

In Deutschland sind aufklärende Schriften über Berufswahl in großer Zahl vorhanden. Auch sind vielfach, namentlich in der Schrift des Frei-

1) Landess-Sanitätsinspektor Dr M. Winter, Bericht über den schulärztlichen Dienst an 26 Fortbildungsschulen in Wien i. J. 1909/10.

2) Vgl. w. u. S. 52.

willigen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waissen (Berlin)¹⁾ und in der Schrift des Deutschen Vereins für Volkshygiene²⁾ die körperlichen Erfordernisse für die verschiedenen Berufe in Zusammenhang gebracht. Die „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ hat bei Erörterungen der Jugendlichenfrage auch die Berufswahl der Jugendlichen behandelt; hierbei wurde betont, daß eine Organisation der ärztlichen Untersuchung für alle gewerblichen Berufe für die Berufswahl gute Wirkungen entfalten und namentlich zu Tuberkulose disponierte Jungen von besonders gefährlichen Berufen, z. B. Staubberufen, abhalten könnte. Diese Unregungen hat man in den letzten Jahren in verschiedenen Städten Folge geleistet und eine schulärztliche Überwachung und Beratung bei der Berufswahl in die Wege geleitet³⁾. Kaup faßt seine Anregungen schließlich in eine Reihe von Vorschlägen zusammen, von denen diejenigen für Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 14—18 Jahren hier angeführt werden:

1. Zur richtigen Beurteilung der Berufsgefahren der Jugendlichen ist, ähnlich wie in England und in Wien, ein regelmäßiger Untersuchungs- und Überwachungsdienst für alle Fortbildung- und Fachschüler bzw. für alle berufstätigen Jugendlichen einzurichten.
2. Die für diesen Dienst bestimmten Ärzte hätten, unterstützt von angestellten und freiwilligen Jugendhelfern (Jugendhelferinnen), ihre Aufmerksamkeit auch auf die Lebensverhältnisse der Jugendlichen außerhalb des Berufes und der Schule, namentlich auf die Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse zu richten.
3. Ein Halbtag in der Woche (Vor- oder Nachmittag) ist lediglich zur körperlichen Erquickung durch Turnen, Spiel oder Wandern freizuhalten.
4. Mindestens 14 Tage jährlich ist den Jugendlichen ein Landaufenthalt zu gewähren (leichte Garten- und Feldarbeiten, Wanderungen, Spiel und Sport).
5. Für Jugendliche, die nicht bei Eltern, Lehrherren oder Verwandten in Wohnung und Verpflegung stehen, sind in größerer Zahl seitens der Kommunen und privater Organisationen Ledigen- oder Mädchenheime zu schaffen.
6. Zur Hebung der Ernährung der Jugendlichen, die nicht bei Eltern oder Lehrherren in Rost stehen, sind besondere, einfache, alkoholfreie

¹⁾ Wegweiser für die Berufswahl, Hamburg 1911.

²⁾ Berufswahl und körperliche Anlagen, München 1904.

³⁾ Vgl. weiter unten S. 52.

Speisestellen seitens der Kommunen und privater Organisationen zu errichten^{1).}

Bei der Bewertung der Kaupschen Vorschläge darf nicht übersehen werden, daß sich der Einführung von Halbtagschichten ernstliche Schwierigkeiten entgegenstellen, da schon jetzt der Unternehmer über die Unterbrechung der Arbeit durch den Fortbildungsschulunterricht zu klagen hat.

Es wird auch — vielfach mit Recht — betont, daß mehr als die gewerbliche Tätigkeit die Lebensweise der Jugendlichen — außerhalb des Betriebes — zu Schädigungen der Gesundheit Anlaß gibt (Ernährung, Wohnung, Ausschreitungen u. a.). Die Erziehung Jugendlicher zur Mitwirkung bei der Einschränkung der Krankheitsgefahr, die später noch besonders zu behandeln sein wird, verdient hiernach besondere Beachtung (vgl. S. 66).

Anderseits hebt Kaup sehr zutreffend die Notwendigkeit hervor, Aufwendungen für die Jugendlichen zu machen, die nach jeder Richtung hin reiche Früchte tragen müssen²⁾, und betont, daß man nur nach Abschluß des Entwicklungsalters eine volle Ausnutzung der Arbeitskraft verlangen soll, während jede Überanstrengung vorher den Verlust der Aufziehkosten (vorzeitiger Tod oder große Summen für Krankenfürsorge und vorzeitige Invalidität) nach sich zieht. „In der Arbeitskraft der erwerbstätigen Bevölkerung liegen zu große Kapitalien, ruht eigentlich der wahre Reichtum der Nation, als daß die verhältnismäßig geringen Summen für die Errüchtigung der Jugendlichen nicht mobil gemacht werden könnten, die als fruchtbringende Anlage später reiche Zinsen tragen werden.“

Sehr richtig weist er darauf hin, daß der Jüngling oder das Mädchen einer gesundheitlichen Belehrung noch zugänglich sind, und daß durch Abwehr körperlicher und moralischer Gefahren im gefährlichsten Alter auch für die Zukunft schwere Schädigungen verhindert werden können; ferner, daß körperliche Errüchtigung, Pflege edler Geselligkeit und andere gesunde Ablenkungen dem Alkoholmissbrauch und den Geschlechtskrankheiten am ehesten entgegenwirken.

II. Wahl des Berufes und Arbeitsvermittlung.

In Kreisen des Handwerks wird lebhaft Klage geführt, daß es ihm schwer, ja vielfach unmöglich werde, einen genügend vorgebildeten Nach-

¹⁾ Kaup, Die Jugendlichen, Jena, S. 54.

²⁾ Sozialhygienische Vorschläge, S. 58.

wuchs zu erhalten; auch die Industrie leidet bei günstiger Konjunktur an einem Mangel gelernter Arbeiter¹⁾), namentlich die mechanische Industrie benötigt eine größere Zahl gut vorgebildeter Facharbeiter als bisher, um eine rasche Anpassung an technische Neuerungen zu ermöglichen.

Während es an dem Nachwuchs für die gelernten Berufe fehlt, ist der Andrang zu ungelernter Arbeit außerordentlich groß. In Berlin machen die Lauf- und Arbeitsburschen mehr als ein Drittel, in manchen rheinischen Großstädten fast die Hälfte der erwerbstätigen männlichen Jugend aus. Diese Burschen werden viel zu früh von der Familie unabhängig, da sie rasch einen verhältnismäßig hohen Lohn erhalten (15 bis 20 M. wöchentlich). Andererseits steigt der Lohn nicht erheblich mit zunehmendem Lebensalter, so daß die Existenz dauernd unsicher bleibt. Die ungelernten Jugendlichen gehören daher zu der am meisten gefährdeten Schicht und stellen den größeren Teil der Fürsorgezöglinge.

Von größter Bedeutung ist es daher, daß die Zahl der ungelernten Arbeiter nicht größer wird, als es nach den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen unbedingt erforderlich ist. Alle Mittel, um die Jugend zum Ergreifen eines „gelernten“ Berufes zu veranlassen, verdienen daher ernste Beachtung. Die rechte Beratung bei der Berufswahl durch Volks- und Fortbildungsschule, durch Scholarzt und Arbeitsnachweis ist ein dringendes Bedürfnis und wird manches leisten können. Vor allem aber wird der Handfertigkeitsunterricht geeignet sein, Lust und Liebe zur Erlernung eines bestimmten Berufs zu erwecken.

Lehrlingsvermittlung.

Der Verband märkischer Arbeitsnachweise gründete i. J. 1912 als zentrale Organisation für Groß-Berlin die „Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung“ unter Mitwirkung der Berliner Handwerkskammer, des Innungsausschusses, des Berliner Lehrervereins und der bedeutendsten Jugendpflegeorganisationen.

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Verbandes märkischer Arbeitsnachweise; die Geschäftsleitung besteht z. B. aus einem ersten Geschäftsführer für die der männlichen und weiblichen Abteilung der

¹⁾ Erl. v. 10. 1. 12 (Landesgewerbeamt) im „Ratgeber“ 1913, Nr. 2; vgl. Schriften d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt Bd. 7 über „Lehrlingswesen u. Berufswahl“ (Elberfelder Konferenz), Verlag von C. Heymann, Berlin 1912.

²⁾ Ratgeber 1913, Heft 2.

Zentralstelle gemeinsamen Angelegenheiten, einem zweiten Geschäftsleiter für die Vermittlung in der männlichen und einer Beamtin für die Leitung der weiblichen Abteilung.

Neben der persönlichen Beratseratung in den Sprechstunden der Zentralstelle ist an eine Belehrung der Eltern und der Schuljugend in großem Stile gedacht. Es ist zu diesem Zwecke mit der „Zentrale für wissenschaftliche und Schulkinematographie“ in Berlin ein Abkommen getroffen. Die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung wählt in allen Berufen bestimmte Musterbetriebe aus, in denen von der genannten Zentrale kinematographische Aufnahmen der wichtigsten Betriebsvorgänge gemacht werden. Die Filme werden dann in Sondervorstellungen für aus der Schule zur Entlassung kommende Kinder und deren Eltern mit erläutert, den Bildern folgendem Vortrage vorgeführt.

An die Beratung schließt sich die Vermittlung geeigneter Lehrstellen an. Die freien Lehrstellen werden der Zentralstelle von Handwerkskammer, Innungen, Arbeitgebervereinen und Verbänden und von einzelnen Lehrherren direkt gemeldet. Die Meldungen werden mit allen Bedingungen registriert, unter denen das Lehrverhältnis geschlossen werden soll (Dauer der Lehrzeit, tägl. Arbeitszeit, Mittagspause, Lehrgeld, Kosten oder Gewährung von Kost und Logis, bes. Anforderungen). Außerdem wird bei handwerksmäßiger Lehre stets gefragt, ob der Lehrherr die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt; bei allen Lehrstellen wird auch die Größe des Betriebs, Zahl der durchschnittlich beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen vermerkt. Die Meldung der Lehrstellen-Suchenden erfolgt durch die Schule; etwa 2 Monate vor dem Schulentlassungstermin werden in sämtlichen Gemeindeschulen von allen zur Entlassung kommenden Kindern unter Aufsicht der Lehrerschaft Anmeldebogen ausgefüllt, in denen Angaben über den in Aussicht genommenen Beruf zu machen sind. Diese Bogen werden dann der Zentralstelle überwiesen, die Eltern und Kinder in ihre Sprechstunden einladiet, die Berufswahl bespricht und eine passende, möglichst in der Nähe des Wohnorts gelegene Lehrstelle vermittelt.

Die Städte Charlottenburg und Schöneberg besitzen eigene städtische Lehrstellennachweise, sie besorgen die lokale Vermittlung in ihren Stadtbezirken selbst, gewissermaßen als Organ der Zentralstelle, mit der sie in dauernder Verbindung stehen. Da die Meldungen freier Lehrstellen in der Zentralstelle zusammenfließen, gibt diese die in den beiden genannten Städten gelegenen Lehrstellen den dortigen Nachweisen bekannt. Die Nachweise vermitteln daraufhin so vollständig als möglich; etwa übrig-

bleibende Lehrstellenmeldungen und Lehrstellengesuche verweisen sie an die Zentralstelle.

Ihre eigentliche praktische Tätigkeit begann die Zentralstelle am 1. August 1912 mit Eröffnung ihrer Geschäftsstelle. Trotz der Kürze der für die erste Vermittlungsperiode zur Verfügung stehenden Zeit sind für den Anfang bereits befriedigende Erfolge erzielt worden, die zur Weiterverfolgung des beschrittenen Weges ermutigen.

Auf die Lehrstellenvermittlung in Görlitz mit Berufsberatung sei besonders aufmerksam gemacht¹⁾, ferner auf die Frankfurter Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung²⁾.

Über Lehrlingsausbildung.

Besondere Beachtung verdienen die Grundsätze, die bei der Verhandlung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt aufgestellt sind³⁾.

Eine planmäßige, eingehende Berufserziehung für Handwerk, Handel und Industrie dient der wirtschaftlichen Hebung der Einzelnen wie auch der Qualität der heimischen Erzeugung. (Stärkung unserer Volkswirtschaft für den Weltmarkt.)

Berufssarbeit und Berufsleben sind mit den geistigen und sittlichen Kräften des Menschen möglichst in Wechselbeziehung zu setzen. Eine mißbräuchliche Verwendung zu untergeordneten Arbeiten ist zu vermeiden. Von entscheidender Bedeutung für alle Berufserziehung bleibt nach wie vor die Arbeitsstätte.

Der Fortbildungsschule fällt die Aufgabe zu, die fachliche Ausbildung der Arbeitsstätte zu ergänzen und die allgemeine staatsbürgerliche Erziehung ihrer Schüler zu fördern.

Die Volksschule wird mehr als bisher den Sinn für die praktische Betätigung zu wecken und zu fördern haben.

Die Handwerkskammern können durch die Ausgestaltung des Beauftragtenwesens die Lehrlingsverhältnisse in stärkerem Maße beeinflussen. Die Bestellung einer ausreichenden Zahl wohlgeschulter, erfahrener und tüchtiger Beauftragter durch die Kammer ist eine dringende Notwendigkeit. Die Beauftragten sollten besonderen Wert darauf legen, sich bei jedem Meister, den sie besuchen, ein richtiges Bild von seinem gewerblichen Stande und der Lehrlingsausbildung und Erziehung in seiner

¹⁾ Concordia 1913, S. 48.

²⁾ Concordia 1913, S. 12.

³⁾ Soziale Praxis 1912, S. 823.

Werftstatt zu verschaffen, und sodann ihn über alles Notwendige aufzuklären, ihm Anregung insbesondere auch für die Lehrlingsausbildung geben.

Die Innungen können durch fortlaufende Behandlung der einschlägigen Fragen in den Ausschüssen für das Lehrlingswesen, durch ständige und wiederholte Aufklärung der Meister in Flugblättern und Vorträgen, durch Einrichtung von Fachschulen für die Lehrlinge, durch Förderung der Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücke usw. noch erheblich mehr leisten als bisher.

Ein vorzügliches Mittel zur Förderung des Lehrstellenwesens ist die Einführung einer geregelten Berufswahl und Lehrlingsvermittlung. Bei deren Einrichtung empfiehlt es sich, ein Zusammenwirken von Schule, Schularzt, Arbeitsnachweis und Vertretungen der Gewerbe in folgender Weise herbeizuführen:

Die Schule übernimmt die Aufklärung der Jugendlichen und ihrer Eltern über die Berufswahl und sucht das Interesse für die Auffuchung einer ordentlichen Lehre zu wecken. Sie veranstaltet Elternabende zwangs Besprechung der einschlägigen Fragen. Wo eine durchgreifende Organisation der Lehrstellenvermittlung eingeführt werden kann, verteilt sie die Anmeldeformulare, überwacht deren Ausfüllung und kontrolliert die Meldungen beim Arbeitsnachweis und den endgültigen Abschluß der Vermittlung.

Es ist wünschenswert, daß ein Arzt, gegebenenfalls der Schularzt, die Jugendlichen daraufhin untersucht, ob sie etwa für den Beruf nicht tauglich sind.

Das Vermittlungsgeschäft wird von besonderen Organen, eventuell der beteiligten Gewerbe (Kammer, Innungen usw.), oder auch vom Arbeitsnachweise beorgt.

Wenn auch die Jugendpflege nicht unmittelbar mit der beruflichen Ausbildung zu tun hat, so muß doch auf ihre große Bedeutung für die Erziehung des gewerblichen Nachwuchses hingewiesen werden.

Das Lehrlingswesen in der Industrie¹⁾ wird eingehend in einem Vortrag von Fr. Fröhlich behandelt. Er unterscheidet grundsätzlich „Facharbeiter“ und „gelernte Arbeiter“; außerdem beschäftigt die Industrie noch weitere Gruppen von Arbeitern: die sogenannten „angelernten Arbeiter“ und die „Hilfsarbeiter“. Während die

¹⁾ Technik u. Wirtschaft 1911, Heft 8 u. 9. Der Verein d. Maschinenbauanstalten (Düsseldorf) hat in sehr verdienstvoller Weise dem Lehrlingswesen besondere Aufmerksamkeit gewidmet (vgl. auch Concordia 1913, S. 17).

„Hilfsarbeiter“, die im wesentlichen aus der großen Zahl der in der Industrie beschäftigten jugendlichen Arbeiter ohne Lehrvertrag und ohne besondere Ausbildung hervorgehen („Handlanger“, „Tagelöhner“ oder „ungelernte Arbeiter“), von jeher als eine eigenartige Arbeitergruppe angesehen worden sind, verdankt die Gruppe der „angelernten Arbeiter“ ihr Entstehen der zunehmenden Einführung menschenersparender Hilfsmaschinen; sie haben eine bestimmte, sich dauernd wiederholende Tätigkeit (z. B. die Bedienung einer bestimmten Maschine) auszuführen und bedürfen für ihre Tätigkeit meist nur einer kurzen Unterweisung. Diese „angelernten Arbeiter“ gehen ebenfalls in der Hauptsache aus den ohne Lehrvertrag eingestellten jugendlichen Arbeitern hervor. Beide Gruppen (angelernte Arbeiter wie Hilfsarbeiter) sind in der Industrie durchaus notwendig, so daß neben „Lehrlingen“ auch „jugendliche Arbeiter ohne Lehrvertrag“ erforderlich sind. Die Ausbildung der Facharbeiter für die Industrie muß handwerksmäßig geschehen, d. h. der Lehrling muß mit den Handgriffen seines Gewerbes durchaus vertraut gemacht werden, wie bei der Lehre im Handwerk.

Das Lehrverhältnis ist zwar durch gesetzliche Bestimmungen teilweise schon geregelt; diese gewähren jedoch in verschiedenen Punkten Spielraum und sprechen sich außerdem über andere Punkte nicht aus, deren Regelung je nach den örtlichen Verhältnissen unter Umständen erwünscht erscheint.

Es erscheint daher auch im Interesse des Lehrherrn und des Lehrlings zweckmäßig, das Lehrverhältnis durch einen schriftlichen Lehrvertrag festzulegen, der zwischen dem Lehrherrn und dem Vater oder Wormund des Lehrlings abgeschlossen wird. Der Abschluß eines solchen Vertrages binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre wird ja auch durch § 126b der GO. vorgeschrieben. Nach § 150, 4a setzt sich der Lehrherr, der den Lehrvertrag nicht ordnungsgemäß abschließt, sogar einer Bestrafung aus; andererseits kann der Lehrherr nach § 127d, f und g Ansprüche an einen die Lehre unberechtigterweise verlassenden Lehrling auf Rückkehr oder Entschädigung nur dann stellen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen war.

Die Lehrzeit ist außerordentlich verschieden; für Knaben mit guter Schulbildung und einiger Begabung dürfte eine Mindestdauer von drei Jahren wohl angemessen erscheinen. Wenn an einigen Stellen eine Lehrzeit bis zu 5 Jahren in den Lehrverträgen festgesetzt wird, so hat das meist nur den Zweck, die jungen Leute noch 1 Jahr an die ausbildende Werkstatt zu fesseln; im 5. Jahre werden die Lehrlinge doch bereits wie ausgelernte Arbeiter behandelt, insbesondere was ihre Teilnahme an Stücksarbeiten und am Akkordlohn anbelangt.

Die Probezeit hält sich durchweg in den gesetzlich festgelegten Grenzen von 4 Wochen bis 3 Monaten.

Mit der Entschädigung, die den Lehrlingen in der Industrie wohl ganz allgemein gezahlt wird, werden in der Hauptsache erzieherische Zwecke verfolgt. Die Entschädigung braucht deshalb nicht sehr groß zu sein; sie wird zweckmäßig mit der Zeit steigen. Sie muß jedenfalls, um die Eltern zu veranlassen, ihre Söhne eine ordentliche Lehre durchmachen zu lassen, so hoch bemessen sein, daß sie die durchschnittlichen Unterhaltungskosten des Lehrlings deckt. Dadurch aber, daß sie anfangs niedrig gehalten wird, wird dem Lehrling zum Bewußtsein gebracht, daß er in erster Linie zu lernen hat.

In verschiedenen Formen kann die Entschädigung dazu benutzt werden, um den Fleiß des Lehrlings anzuregen und seinen Eifer zu wecken, z. B. durch Prämien oder gelegentliche Anteilnahme an Stückarbeiten bei guter Führung und guten Leistungen; die Beteiligung an Stückarbeiten ist dann mit einer Aufbesserung der Entschädigung durch die, wenn auch nicht vollständige, Anteilnahme am Akkord verbunden. Es erscheint jedoch zweckmäßig, letzteres frühestens in der zweiten Hälfte der Lehrzeit zu gestatten, da sonst die Gewöhnung zu genauem und sauberem Arbeiten leicht Einbuße erleidet und auch der Lehrling zu einer Überschätzung seines Könnens verleitet wird.

Dass der Lehrherr sich durch Einhalten bestimmter Abzüge von den Entschädigungen bis zum Schluß der Lehrzeit gegen einen Vertragsbruch seitens des Lehrlings sichert, scheint mit Rücksicht auf die ihm im Anfang der Lehrzeit entstehenden Unkosten durchaus gerechtfertigt. Diese Abzüge werden dem Lehrling nach ordnungsmäßig eingehaltener Lehrzeit übergeben; so wird ihm eine kleine Summe gesichert, die er für seine weitere Ausbildung verwerten kann, anderseits soll ihm dadurch der Erfolg des Sparsams gezeigt werden. Daher übergibt wohl die Mehrzahl der Lehrherren den Lehrlingen sowohl die einbehaltenen Beträge wie auch etwaige Schlussprämien in Form einer Einzahlung auf ein Sparkassenbuch; andere schreiben den Lehrlingen die Einzelbeträge von Lohntag zu Lohntag gut und vergüten ihnen 4 bis 5% Zinsen. Einzelne zählen sogar von Lohntag zu Lohntag die Beträge auf Sparkassenbücher ein, um den Erfolg des Sparsams recht sinnfällig zu machen.

Die Beendigung der Lehrzeit vollzieht sich fast durchweg ohne einen förmlichen Abschluß; doch wird z. B. verschiedentlich die Anfertigung eines Probestückes verlangt, von dessen Ausfall es abhängt, ob die Lehrzeit verlängert wird. Zum Teil wird auch die Erlaubnis erteilt, während der

Arbeitszeit ein Gesellenstück anzufertigen. Einer Gesellenprüfung wie im Handwerk werden die Lehrlinge nur vereinzelt unterworfen, doch wird zuweilen Gelegenheit gegeben, eine solche vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern abzulegen. Sie liegt im Interesse derjenigen Arbeiter, die sich später selbstständig machen und alsdann Lehrlinge ausbilden wollen, da hierfür die bestandene Gesellenprüfung Bedingung ist.

Eine treffende Kennzeichnung des Lehrlings im Gegensatz zum jugendlichen Arbeiter gibt Jauch¹⁾:

„Der Lehrling redet von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit seines Meisters, von der guten oder schlechten Einrichtung seiner Werkstatt; er erzählt, was er alles lernt, und freut sich, wenn er im Lehrgang wieder eine Stufe weiter rückt; er spricht von der Gewerbeschule, macht in der freien Zeit seine Aufgaben und Zeichnungen, besucht abends noch besondere Fachkurse; er schildert die Feinheiten und Schwierigkeiten des Gesellenstücks, das er fertigt; den glücklichen oder unglücklichen Verlauf der Prüfungen, die er ablegt; schimpft auch einmal tüchtig über die Parteilichkeit der Prüfungskommission; er wartet mit Ungeduld auf sein Lehrzeugnis und ist gespannt auf die Auszeichnung, die ihm bei der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten zuteil wird; er zählt ungeduldig die Tage und Stunden, bis seine Lehre zu Ende geht, um dann hoffnungsfroh mit dem Lehrzeugnis in der Tasche als Geselle und gelernter Arbeiter die Reise in die Welt anzutreten. — Von allem dem weiß der jugendliche Arbeiter nichts zu reden. Er sitzt dabei, hört zu, und im stillen ist er verärgert, daß ein böses Geschick, die Armut seiner Familie oder seine eigene Notlage ihn zwingt, von Jugend an als Tagelöhner oder Hilfsarbeiter zu dienen. Nicht selten grüßt er im geheimen seinen Eltern und allen denen, die ihn bei der Berufswahl nicht besser berieten.“

Ausbildung der weiblichen Jugend im Schneiderberuf.

Dr. Elisabeth Hell²⁾ hat die Arbeits- und Lebensweise von 720 Mädchen (14—18 Jahre), die in München in der Damenschneiderei (552), Wäscheindustrie (102) und Konfektion (66) beschäftigt wurden, untersucht und neben der wirtschaftlichen Lage namentlich die Ausbildung der Mädchen

¹⁾ Dr. B. Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland seit dem Inkrafttreten des Handwerfegesetzes v. 26. 7. 1897 mit besonderer Berücksichtigung Badens. Freiburg i. B. 1911, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. — Das Buch ist von einem berufenen Sachkenner verfaßt und zur Lektüre zu empfehlen; ebenfalls: Dr. Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk, Berlin 1911, S. Guttentag (vgl. auch Concordia 1912, S. 157).

²⁾ Verlag von Cotta, Stuttgart, Soz. Praxis 1912, S. 1017.

berücksichtigt. Seit dem 1. Oktober 1908 ist die Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft getreten, welche den sog. „kleinen Befähigungsnachweis“ einführt und alle Personen, die nicht die Meisterprüfung abgelegt haben, von der Anleitung von Lehrlingen ausschließt. Obgleich alle Bestimmungen, die durch die Gewerbeordnung im Interesse des Handwerks erlassen wurden, auch für die Frau gelten müßten, zögern die meisten Handwerkskammern damit, ihre Vorschriften auch auf Frauenarbeit auszudehnen; nur bei einigen Berufen mit viel Frauenarbeit macht sich allmählich ein Umschwung geltend. Im Frühling 1911 hatten 26 Handwerkskammern die Damenschneiderei, teilweise auch die Büzmacherei und Weißnäherei in das Handwerk einbezogen und das Lehrlingswesen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geordnet. Die Dauer der Lehrzeit ist verschieden geregelt, sie schwankt zwischen 1—3 Jahren; in Oberbayern beträgt sie 2 Jahre, für die Kleidermacherinnen 3 Jahre. Es besteht aber sowohl bei den Meisterinnen wie bei den Eltern noch viel Widerstand gegen die 2 bis 3jährige Bindung sowie gegen vertraglich festgelegte Verpflichtungen durch schriftliche Lehrverträge. Die Handwerkskammer Oberbayern hat sich schon seit 1901 bemüht, eine handwerksmäßige Ordnung in das Damenschneidereigewerbe zu bringen. Es steht zu hoffen, daß durch die neuen Bestimmungen über den kleinen Befähigungsnachweis diese Bemühungen endlich wirksamer werden dürften als bisher.

In das Elend der heutigen Art der Ausbildung des weiblichen gewerblichen Nachwuchses läßt das vorliegende Buch manche Einblicke tun. Die sog. „Meisterinnen“ sind weder fachlich noch kaufmännisch genügend geschult, um andere gut anleiten zu können, auch werden die Kräfte der Lehrländchen zum Gänge besorgen, zu häuslichen Diensten, zu Handlangerdiensten ausgenutzt. Die Eltern wiederum zeigen oft sehr wenig Verständnis dafür, ob das Mädchen in einen passenden Beruf und in eine geeignete Lehrstelle kommt oder nicht; die Hauptfache ist ihnen, daß das Mädchen möglichst schnell verdient. Bei der Berufswahl spielt der Zufall eine sehr große Rolle, und dadurch wird das häufige Wechseln der Arbeitsstätte bedingt. Das Münchener Wohnungselend beeinflußt nicht nur die häuslichen, sondern auch die beruflichen Verhältnisse ungünstig, da die Meisterinnen die Räume möglichst auszuheben müssen und enge, ungefundne Arbeitsstätten die Folge sind.

Nach den Beobachtungen in München macht die völlige Planlosigkeit, die früher in der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses üblich war, allmählich geregelteren Zuständen im Lehrlingswesen Platz, doch sind die dahinzielenden Gesetze und die dazu erlassenen Ausführungsbestim-

mungen noch zu jungen Datums, als daß die Wirkungen schon weitreichend sein könnten. Aber die Gesellenprüfungen werden schon heute nicht nur den Ehrgeiz der Lehrlinge, sondern auch den Ehrgeiz der Meisterinnen, die ihre Lehrfähigkeit in gutes Licht setzen wollen. Sollte es gelingen, durch die neuen Handwerkergesetze die Zahl der gründlich gelernten Arbeiterinnen in der Damenschneiderei zu steigern, so würde das auch der ganzen Lage des Gewerbes zugute kommen, und durch eine Qualitätssteigerung könnte das deutsche Gewerbe sich unabhängiger und auch konkurrenzfähiger gegenüber der Pariser und der Wiener Mode machen.

Die energische Aufklärungsarbeit des „Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau“ und das tatkräftige Interesse der Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammern haben Anlaß gegeben, daß namentlich die Schneiderinnen eine Vertiefung ihrer eigenen Bildung und eine gute Ausbildung der jüngeren Kräfte¹⁾ erstreben.

Aus einem Aufruf zu Ablegung der Gesellenprüfung des „Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau“ (Berlin W., Eichhornstr. 1) sei folgendes über die

handwerksmäßige Ausbildung der Frau

erwähnt: „Für den Stand der Schneiderinnen ist die Zeit angebrochen, die jedem strebsamen Mädchen den ordnungsmäßigen Aufstieg vom Lehrling zum Gesellen, vom Gesellen zur Meisterin ermöglicht.“

Um 18. Juli 1911 hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe durch einen bedeutungsvollen Erlass ausdrücklich bestimmt, daß es künftig keinen Unterschied der Geschlechter im Gewerbe geben soll.

Die schon jahrelang im Schneiderberuf tätigen Mädchen und Frauen können noch bis zum 1. 10. 1913 die Gesellenprüfung machen, auch ohne eine dreijährige Lehrzeit nachzuweisen. Gutes, sorgfältiges Nähen ist die Hauptfache. Der Prüfling muß vor der Zulassung 6 Monate in derselben Werkstätte tätig gewesen sein; er muß aber eine dreijährige Arbeitszeit im Schneidergewerbe nachweisen.

Tausende von Schneiderinnen gewinnen durch die Prüfung den Anspruch auf höheren Lohn und haben die Möglichkeit, nach 3 Jahren zur Meisterprüfung zugelassen zu werden.“

¹⁾ Mädchengewerbeschulen für Damenschneiderei. — Vortrag, gehalten auf der 23. Wanderversammlung des Deutschen Gewerbeschul-Verbandes in Braunschweig, von Marie Lischnowska, Berlin-Wilmersdorf. Sonderdruck aus der „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht“. Verlag von Seemann & Co., Leipzig 1913.

Nach einer Statistik¹⁾ des Verbandes sind Ende 1912 18 689 weibliche Lehrlinge in die Lehrlingsrollen eingetragen. Die Zahl der weiblichen Gesellen beträgt 5968; die Zahl der weiblichen Meister 2123. Auf die Schriften des angeführten verdienstvollen Verbandes sei ausdrücklich hingewiesen, insbesondere auf die acht Flugblätter.

Über die Ausbildung der jungen Mädchen als Lehrlinge in Hamburg berichtet der Gewerbeaufsichtsbeamte u. a. folgendes: Bisher wurden die jungen Mädchen nur in unbestimmten Fristen, die sich etwa bis zu 1 Jahr erstreckten, für den Beruf angelernt und machten nur vereinzelt eine längere, planmäßig geordnete Lehre durch. Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe hat jetzt auf Grund des § 130a RGÖ. genehmigt, daß die Lehrzeit für junge Mädchen (Damen Schneiderinnen, Büzmacherinnen usw.) vorläufig auf 2 Jahre festgesetzt wird und damit den Anfang für eine regelrechte Lehre gemacht.

Im engen Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung der jungen Mädchen steht der Befähigungsnachweis für die Inhaberinnen der Betriebe. Die Gewerbekammer wird vom 1. Oktober 1913 ab verlangen, daß nur solche Personen Lehrlinge ausbilden dürfen, die den Anforderungen des § 129 der GO. entsprechen und insbesondere die Meisterprüfung abgelegt haben; hierzu wird aber nur zugelassen, wer die Gesellenprüfung bestanden hat. Da nun bisher eine Gesellenprüfung in den weiblichen Berufen nicht üblich war, so werden zur Meisterprüfung bis zu dem genannten Zeitpunkt auch Personen zugelassen, die eine Gesellenprüfung nicht abgelegt haben. Den Anwärterinnen ist durch besondere Meisterkurse Gelegenheit gegeben, die Lücke in ihrer Ausbildung auszufüllen. Im vergangenen Jahre sind bereits 9 Kurse für Schneiderinnen mit zusammen 282 Teilnehmerinnen und ein Kursus für Büzmacherinnen mit 35 Teilnehmerinnen abgehalten worden. Für weitere Kurse liegen noch Meldungen von 44 Schneiderinnen, 59 Büzmacherinnen, 30 Weißnäherinnen und 9 Friseurinnen vor. In den beteiligten Kreisen ist also reges Interesse für die Bestrebungen der Gewerbekammer vorhanden. 73 Schneiderinnen und 1 Weißnäherin haben bereits die Meisterprüfung bestanden.

1) 3. Statistik über den Stand der handwerksmäßigen Ausbildung der deutschen Frau (Umfrage bei den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern Januar/März 1913). Geschäftsstelle des Verbandes: Berlin, Eichhornstr. 1.

III. Neue Gesetze, Polizeiverordnungen u. a.

Am 1. Juni 1912 sind die neuen Vorschriften über die „Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken“

vom 20. 5. 1912 in Kraft getreten. Der Hauptunterschied zwischen den neueren und den früheren Bestimmungen besteht darin, daß, während bisher allen Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, die Nachtbeschäftigung von jungen Leuten männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb im Zusammenhange stehenden Arbeiten ohne weiteres gestattet ist, vom 1. Oktober 1914 eine solche Nachtbeschäftigung junger Leute nur noch auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Regierungspräsidenten zulässig sein soll; diese ist nur widerruflich und nur für die Beschäftigung mit solchen Arbeiten zu erteilen, welche die Ausbildung der jungen Leute fördern und keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen. Schon heute beschäftigen zahlreiche bedeutende und gut geleitete Walz- und Hammerwerke überhaupt keine jungen Leute mehr, andere beschäftigen sie nur in der Tagschicht¹⁾; es ist daher anzunehmen, daß die Nachtarbeit junger Leute in vielen Walz- und Hammerwerken entbeht werden kann. Andererseits bestehen in einzelnen Gegenden besondere Verhältnisse, welche die Entfernung aller jungen Leute aus der Nachschicht als Härte erscheinen lassen würden; es würde aber nicht zu rechtfertigen sein, wenn die der gesunden Entwicklung nachteilige Nachtarbeit junger Leute in weiterem Umfange, als es unbedingt notwendig ist, zugelassen würde.

Sollte versucht werden, die Nachtbeschäftigung junger Leute in weiterem Umfange einzuführen als sie bisher üblich war, so würde dem mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müssen. (Minist. Blatt f. S. u. Gewerbe 1912, S. 362.)

Beschäftigungsverbot für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in der Zuckerindustrie.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 war die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern mit ge-

¹⁾ Nähere Angaben darüber sind in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1909, in Conrads „Jahrbüchern“, 40. Bd., S. 353 ff., und in dem Reichsarbeitsblatt, 8. Jahrg., S. 531, enthalten. Sie ergeben, daß sich im Jahre 1909 in den 250 preußischen Walz- und Hammerwerken 91 858 Arbeiter und unter diesen 4751 junge Leute befanden, daß in ihnen aber nur 1737 junge Leute in der Nacht beschäftigt wurden.

wissen Arbeiten in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-entzuckerungsanstalten bis zum 1. April 1912 verboten. Der Bundesrat hat auf Grund des § 120e GO. nunmehr das Verbot ohne Befristung für immer ausgesprochen. Es handelt sich hauptsächlich um Arbeitsbeschränkungen in der Rübenschwemme, beim Rübentransport und in allen den Betriebszweigen, wo eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht.

IV. Der Schutz der Jugendlichen im Betriebe gegen gesundheitliche und sittliche Gefährdungen.

1. Aufenthaltsräume in den Pausen.

In den Jahresberichten der Regierungs- und Gewerberäte für 1912 wird die Durchführung des § 136 Abs. 2 der GO. besonders eingehend erörtert.

Die Vorschriften lauten folgendermaßen:

„Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.“

Aus den Berichten werden nachstehende Ausführungen von Interesse sein:

Einwandsfreie Aufenthaltsräume finden sich nur in großen gehenden Fabriken, in denen das erforderliche Kapital und verständnisvolle Einsicht für die Einrichtung solcher Räume zu finden sind. Je kleiner die Betriebe, desto mangelhafter pflegen auch die Aufenthaltsräume zu sein.

Ohne Zweifel ist noch eine große Anzahl von Betrieben vorhanden, in denen es wünschenswert ist, Aufenthaltsräume zu schaffen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten tragen aber Bedenken, Zwangsmäßigregeln in diesem Sinne herbeizuführen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß diese Räume bei den Arbeitern sehr wenig beliebt sind und oft bald nach ihrer Fertigstellung nicht mehr benutzt werden. Die jugendlichen Arbeiter bedürfen der Aufsicht in den Aufenthaltsräumen, da sie sonst erfahrungsgemäß Unfug treiben und bis zur Schädigung und Zerstörung der Ausstattung schreiten. Die wirklich guten Räume einer Zuckerfabrik müßten zeitweilig geschlossen werden, weil dem Unfug nicht zu steuern war.

Die Arbeiter halten sich während der Pausen, wenn es das Wetter gestattet, am liebsten im Freien, sonst in nächster Nähe ihrer Arbeitsstelle auf. Dabei wirkt besonders die Scheu davor mit, daß der Nachbar im gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum sehen und kritisieren kann, was er genießt. Diese Neigung der erwachsenen Arbeiter überträgt sich auf die Jugend, die bei gutem Wetter ohnehin die Pausen am liebsten im Freien verbringt, und auch bei schlechtem Wetter, soweit ihr der Aufenthalt in den Werkstätten untersagt ist, lieber solche Plätze aussucht, die irgendwelche Anregung oder Abwechslung bieten, da kalte nüchterne Aufenthaltsräume geradezu abstoßend wirken. Auf die Beschaffung von Spiel- und Turnplätzen ist daher besonderer Wert zu legen, da diese gut benutzt werden (Merseburg).

Im Breslauer Bezirk bestehen Aufenthaltsräume namentlich in Betrieben der Metallverarbeitung, Maschinenfabriken, auch Schuh- und Textilfabriken; in der Stadt ist das Fehlen der Räume der häufigere Zustand. Die Jugendlichen sind dann bei guter Witterung auf Fabrikhöfe und freie Plätze angewiesen.

Außerhalb der Großstadt liegen die Verhältnisse im allgemeinen günstiger; hier bestehen Aufenthalts- und Speiseräume auch in einer sehr großen Zahl von älteren Anlagen. Allerdings sind sie meist nicht eigens für die Jugendlichen, sondern für alle Arbeiter geschaffen worden; sie sind häufig für die Geschlechter getrennt angelegt. Außerdem wird der Aufenthalt im Freien von einer größeren Zahl von Arbeitgebern durch geeignete Einrichtungen erleichtert; manche haben auf Höfen, Rasenplätzen oder in Gärten Bänke und Tische aufgestellt, die durch Dächer und Lauben geschützt sind.

Auch der Königsberger Beamte berichtet, daß die unvollkommene Durchführung der Vorschriften vielfach ihren Grund in der ausgesprochenen Neigung der Jugendlichen hat, ihre Arbeitspausen möglichst unbeobachtet, am liebsten im Freien oder bei schlechtem Wetter abseits von den Erwachsenen — in Treppenhäusern, Fluren, Lagerräumen oder entlegenen Stellen der Arbeitsräume zuzubringen. Daher befinden sich auch namentlich in älteren Anlagen die vorhandenen, aber unbenußten Aufenthaltsräume zuweilen in wenig einladendem Zustand. In vielen größeren Betrieben, und namentlich in denjenigen, in denen neben den Jugendlichen auch viele Arbeiterinnen gleichzeitig beschäftigt werden, fallen die Arbeitspausen beider Gruppen gewöhnlich zusammen, sodaß in diesen Anlagen dann der Betrieb während der Pausen zum Stillstand kommt, und ein Aufenthalt innerhalb der Arbeitsräume ohnehin gestattet ist. In Klein-

städten ist es vielfach möglich, daß die Jugendlichen während der Arbeitspausen die Wohnung von Angehörigen aufsuchen. In den zahlreichen Fällen, wo die Lehrlinge vom Arbeitgeber kost und Unterkunft erhalten, können sie auch während der Pausen ihre Schlafräume aufsuchen.

In den meisten größeren Betrieben des Potsdamer Bezirkes sind Aufenthaltsräume vorhanden, in denen sich die jugendlichen — gewöhnlich mit älteren Arbeitern — aufzuhalten können. Da sie nicht immer günstig liegen und nicht immer gut instand gehalten werden, ziehen es die jugendlichen Arbeiter häufig vor, sich während der Pausen im Freien aufzuhalten; einzelne Arbeitgeber unterstützen das dadurch, daß sie ihnen Gärten oder Spielplätze zur Verfügung stellen. Obwohl die Beschaffung von Aufenthaltsräumen bei den teureren Grundstückspreisen in der Umgebung von Berlin mit erheblichen Kosten verknüpft ist, nimmt namentlich infolge der vielen Neubauten die Zahl der Fabriken, die solche Aufenthaltsräume besitzen, ständig zu. Die Neigung, besondere Aufenthaltsräume lediglich für Jugendliche zu schaffen, ist dagegen gering. Wenn auch von vielen Arbeitgebern anerkannt wird, daß solche wünschenswert sind, da die Jugendlichen während des Zusammenseins mit den Erwachsenen während der Pausen vielfach Gespräche anhören müssen, die ihnen nur nachteilig sein können, so wird doch allgemein darüber geplagt, daß die Beaufsichtigung der Jugendlichen in besonderen Räumen schwierig sei. Die Fälle sind nicht selten, wo den Jugendlichen zur Verfügung gestellte, tadellos eingerichtete Räume im Laufe der Zeit von ihnen mutwillig beschädigt oder derartig verwahrlost worden sind, daß ihre bestimmungsgemäße Benutzung unmöglich war. Solche Erfahrungen werden stets ins Feld geführt, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten sich bemühen, die Herstellung solcher Räume zu erreichen.

Auch der Frankfurter Beamte erwähnt die Schwierigkeit, besondere Räume für die Jugendlichen zu beschaffen.

In der wärmeren Jahreszeit und bei gutem Wetter verbringen die jugendlichen Arbeiter ihre Pausen im Freien, wie es in gesundheitlicher Beziehung zweifellos das Beste ist und erfreulicherweise von den Fabrikanten durch Aufstellung von Bänken vielfach gefördert wird. Schwieriger aber gestaltet sich die Sache, wenn schlechte Witterung den Aufenthalt im Freien unmöglich macht. Verfügen die Fabriken, weil ein Teil der Arbeiterschaft wegen zu großer Entfernung ihrer Wohnung mittags die Arbeitsstätte nicht verläßt, über Speiserräume, so geben diese ohne weiteres auch den Jugendlichen geeignete Unterkunft in den Pausen. Vereinzelt haben die Unternehmer auch für ihre jugendlichen Arbeiter besondere Unterkunfts-

räume angelegt, da es gut ist, wenn die jungen Leute an mancher Unterhaltung ihrer älteren Arbeitsgenossen nicht beteiligt werden. Das sind aber verhältnismäßig seltene Ausnahmen, die sich nur bei großen Betrieben finden, in denen die Arbeiterfürsorge mit einem ganz besonderen Eifer gepflegt wird. Im allgemeinen kommen für die jugendlichen Arbeiter, falls keine Speiseräume zur Verfügung stehen, zum Aufenthalt in den Pausen bei schlechtem Wetter allenfalls noch die Umkleideräume in Betracht. Vielfach sind aber auch diese derart beengt, auch herrscht in ihnen, namentlich bei nassem Wetter, eine so üble Luft, daß sie zwar ihrem Zwecke, der Unterbringung der Straßenkleidung, genügen, eine zweckdienliche Unterkunft in den Pausen aber nicht gewähren. Besonders trifft dies bei der in den städtischen Industriezentren angesiedelten Textilindustrie zu, in der die Jugendlichen daher bei schlechter Witterung ihre Pausen meist in einer sicherer Ecke der geräumigen Spinnräume oder in einem nicht mit Maschinen besetzten Nebenraume zu bringen. Unzuträglichkeiten sind hieraus nur in zwei Spinnereien entstanden, wo die jugendlichen Arbeiter veranlaßt wurden, in den für sie festgesetzten Pausen durchzuarbeiten. Beide Betriebsunternehmer sind damals bestraft worden.

In Berlin wird allgemein angestrebt, die Pausen der Jugendlichen mit denen der erwachsenen Arbeiter in Übereinstimmung zu bringen. Der Grund hierfür liegt in der Regel darin, daß beide Arbeitergruppen Hand in Hand arbeiten, zum Teil aber auch darin, daß es schwierig ist, den Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter während der Pausen, wenn diese anders liegen als die der erwachsenen, der Vorschrift im § 136, Abs. 2 der GO. entsprechend zu regeln. Bei gutem Wetter verbringen die Jugendlichen ihre Pausen meist im Freien, und zwar gewöhnlich auf dem Fabrikhof, zum Teil auch auf der Straße oder auf den freien Plätzen. Bei schlechtem Wetter sind sie dagegen in den allermeisten Fällen auf den Aufenthalt in den Betriebsräumen oder auf der Treppe angewiesen. Nur vereinzelt werden ihnen hierzu nicht voll ausgenützte Lagerräume usw. zur Verfügung gestellt. Besondere Räume hierfür sind nirgends vorhanden. Nur in den wenigen großen Betrieben, die Arbeiterspeiseräume haben, dienen diese zugleich den Jugendlichen als Aufenthaltsräume während der Pausen. Auf die Bereitstellung solcher Räume zu dringen, lag eine zwingende Notwendigkeit im allgemeinen nicht vor; die Bereitstellung erscheint in der Regel auch kaum angängig. Die weitaus meisten Betriebe sind in gemieteten Räumen untergebracht, der Mietpreis ist nach Quadratmetern der Grundfläche bemessen und sehr hoch. Infolgedessen sind die Unternehmer aus wirtschaftlichen Gründen bestrebt, den gesamten gemieteten Raum

für die eigentlichen Betriebszwecke zu benutzen. So kommt es, daß es mit verschwindenden Ausnahmen an geeigneten Räumen für den Aufenthalt der Jugendlichen während der Pausen fehlt und daß solche unter den hier vorwiegend herrschenden Verhältnissen tatsächlich auch nicht „ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten beschafft werden können.“ Selbst wo sie bei der Neueinrichtung größerer Betriebe gefordert und angelegt worden sind, werden sie vielfach bei Vergrößerung des Betriebes ihrer Bestimmung wieder entzogen. Den Wünschen der Gewerbeaufsichtsbeamten wird ferner häufig entgegengehalten, daß man die Jugendlichen während der Pausen nur ungern völlig unter sich lasse, weil dann die schlechteren Elemente unter ihnen erfahrungsgemäß einen sehr nachteiligen Einfluß auf die anderen ausüben. Der beste Ausweg unter den hier obwaltenden Verhältnissen ist die Gleichlegung der Pausen für den gesamten Betrieb, und dem wird durch eine möglichst entgegenkommende Anwendung der Bestimmung im § 139 Abs. 2 der GO. von jeher Rechnung getragen. Mißstände aus dieser Betriebsregelung sind nicht beobachtet worden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Stettin, Stralsund, Oppeln, Münster, Minden und anderen Bezirken.

Die jugendlichen Arbeiter in Arnsberg tummeln sich nach Verzehrung ihres Frühstücks- und Besperbrotes mit Vorliebe selbst bei ungünstigem Wetter im Freien umher und unterhalten sich namentlich mit Ballspiel. Einsichtige Unternehmer unterstützen dieses erfreuliche Bestreben nach körperlicher Betätigung durch Lieferung von Fußbällen, welche sich die Jungen sonst auch aus allen möglichen Gegenständen selbst herstellen. Vereinzelt finden sich auf den Höfen der Betriebe auch Turngeräte, doch wird nur aus einem Bezirk über deren rege Benutzung berichtet. Ist der Aufenthalt im Freien wegen zu schlechten Wetters nicht tunlich, so ziehen die Jugendlichen das Verweilen unter Hofüberdachungen, in Schuppen, in Lagerräumen usw. dem in besonderen Aufenthaltsräumen meist vor. Diese werden im allgemeinen nur von wenigen jungen Leuten aufgesucht, die sich ruhig, etwa mit Lesen, beschäftigen wollen.

In einigen Betrieben inmitten der Städte, wo es am Platz zum Tummln im Freien fehlt, werden die jugendlichen Arbeiter zu regelmäßiger Benutzung der Aufenthaltsräume angehalten. In diesen Fällen hat sich überall die Notwendigkeit einer ausreichenden Aufsicht herausgestellt. Fehlt diese, so werden nicht selten aus Spielerei und Übermut Bänke und Tische beschädigt oder gar zerstört. Eine große Fabrik hat mit Erfolg sich gegen solche Zerstörungen dadurch geschützt, daß sie durch Anschlag im Aufenthaltsraum kündigte, alle Zerstörungen gemeinnütziger Einrichtungen

würden aus der Unterstützungskasse bezahlt werden, in welche die Strafgelder der Arbeiter fließen.

Eine Schrauben- und eine Bandsfabrik mußten die Vor- und Nachmittagspausen ihrer männlichen und weiblichen Jugendlichen zu verschiedenen Zeiten ansezen, da die Eltern sich beschwerten, daß Unsitthkeiten vorgekommen wären, obwohl in diesen Betrieben nach Geschlechtern getrennte Aufenthaltsräume vorhanden waren.

Die amtlichen Beobachtungen lassen erkennen, daß eine Sammlung der Jugend zum gemeinsamen Spiel oder Turnen unter Aufsicht dem Aufenthalt in besonderen Räumen vorzuziehen ist, umso mehr als solche meistens auf städtischem Grund und Boden kaum zu beschaffen sind; hier empfiehlt es sich, die Pausen für jung und alt gleich zu setzen (ev. zu kürzen), um einen möglichst frühen Arbeitsschluß zu ermöglichen.

2. Arbeitszeiten; Ausbildung.

Nach den amtlichen Berichten für Preußen sind im Jahre 1912 eine nicht unerhebliche Zahl Verstöße mehr als bisher hinsichtlich der Beschäftigungsdauer vorgekommen, während anderseits die formellen Vorschriften (Arbeitsbücher, Aushänge) mehr beachtet sind. Zu erwähnen sind folgende ermittelte Gesetzwidrigkeiten: Eine grobe Pflichtverletzung gegen die ihm anvertrauten jugendlichen Lehrlinge beging ein Maschinenfabrikant im Bezirke Gumbinnen und Altenstein, indem er die Lehrlinge von morgens 5 Uhr bis abends 10 Uhr beschäftigte. Die Arbeitszeit betrug nach Abzug von 2 Stunden Pause 15 Stunden und die ununterbrochene Ruhezeit nur 7 statt 11 Stunden. Auch an den Sonntagen mußten die Lehrlinge von 5—9½ Uhr vormittags arbeiten. Ein Lehrling, der sich weigerte, an einem Sonntage zu arbeiten, wurde von dem Unternehmer sogar mit 1 M. bestraft. Das Strafverfahren ist noch nicht beendet.

Unerfreuliche Fälle von Lehrlingszüchtung werden aus Oppeln berichtet. In den Vorschriften der Oppelner Handwerkskammer werden zugestanden: auf den Meister vier Lehrlinge, auf jeden der ersten 5 Gesellen zwei Lehrlinge, auf jeden weiteren Gesellen ein Lehrling. Obwohl diese Grenzen sehr weit gezogen sind, wurden sie doch mehrfach überschritten. In einem Falle waren neben einem Gesellen 16 Lehrlinge tätig. Für Abhilfe wurde gesorgt, in zwei Fällen durch eine Verfügung auf Grund des § 128 der GO.

3. Unfall- und Krankheitsverhütung, sowie Mitwirkung der Arbeiter bei der Unfall- und Krankheitsverhütung¹⁾.

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten führen auch in diesem Jahre eine Reihe von gefährlichen und schädlichen Beschäftigungsarten jugendlicher Arbeiter an, die zum Teil im Widerspruch mit bestimmten gesetzlichen Vorschriften (Bundesratsbekanntmachungen) standen, z. B. auf Grund des § 120c GO. zu verbieten waren.

Zur Verhütung von Unfällen mußte namentlich gegen die Beschäftigung an gefährlichen Maschinen eingeschritten werden (Holzbearbeitung, Aufzug-, Kesselwartung, Abraumbeseitigen in Steinbrüchen und anderem).

Im Interesse der Gesundheit war das Lumpensortieren zu verbieten, Ziegelbrennen, Kesselreinigen, Ausblasen von Letternkästen u. a.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Maßnahmen im Interesse des Arbeiterschutzes nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Bestrebungen des Unternehmers, den Arbeiter zu schützen, auch vom Arbeitnehmer verstanden und gefördert werden. Eine entsprechende Einwirkung auf den Lehrling und jugendlichen Arbeiter — insbesondere in der Fortbildungsschule — ist daher unbedingt geboten.

Hinsichtlich der Krankheitsverhütung spielt die Wahl des Berufes unter Berücksichtigung vorhandener Krankheiten oder Anlagen hierzu eine maßgebende Rolle, so daß eine ärztliche Beratung unentbehrlich ist (vgl. S. 46 ff.). Im Betriebe selbst kann der Jugendliche nicht eindringlich genug belehrt werden, daß

Reinlichkeit und Ordnung

die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz gegen Krankheiten sind und daß daher die im Betriebe vorhandenen Wasch- und Badeeinrichtungen ausgiebig benutzt werden sollen¹⁾.

Ferner ist Mäßigkeit beim Genusse alkoholischer Getränke unbedingt erforderlich.

Als Ersatz für den Alkohol und als wirksames Durstlöschmittel (im Gegensatz zu Bier, das den Durst nicht löscht!) haben sich — außer Wasser — Kaffee, Milch, Tee, ferner Obst bewährt.

¹⁾ Nähere Angaben im „Leitsablen für die Mitwirkung der Arbeiter bei der Unfall- und Krankheitsverhütung“ vom Regl. Gewerberat Dr. Bender, Berlin 1912, Verlag von A. Sehdel, Berlin SW.

Besonders gefährdet durch den Alkoholgenuss sind Arbeiter, die mit giftigen Stoffen in Berührung kommen (Maler, Arbeiter in chemischen Fabriken u. a.).

Hinsichtlich der

Unfallverhütung

muß der jugendliche Arbeiter stets angehalten werden, die gegebenen Schutzvorschriften gewissenhaft zu befolgen.

Die Unfallsstatistik lehrt, daß durch vernünftige Vorbeugungsmaßregeln und Anwendung praktisch erprobter Sicherheitsapparate die Zahl der Unfälle, die durch Motoren, maschinenartige Werkzeuge, Transmissionen u. a. verursacht werden, eingeschränkt werden kann. Andererseits zeigt sie jedoch, daß diejenigen Unfälle, deren Verhütung fast ausschließlich von der Sorgfalt, der Disziplin und der Weitsichtigkeit der Arbeiter abhängt, eine beklagenswerte Zunahme erfahren haben.

Es muß daher zur Einschränkung der Unfallgefahr verlangt werden, daß die Arbeiter sich der Gefahren im Betriebe bewußt bleiben und vorhandene Schutzvorrichtungen nicht aus Bequemlichkeit entfernen oder unbenutzt lassen.

Die wichtigsten Vorschriften, die beachtet werden müssen, sind folgende:

Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Der Mißbrauch, die eigenmächtige Beseitigung, absichtliche Beschädigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und vorgeschriebenen Schutzmittel ist strafbar. Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrücksichten für bestimmte Zwecke entfernt worden sind, müssen, nachdem dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

Alle den Betrieb störenden Handlungen, insbesondere Spielereien und Neckereien, sind verboten.

Die Benutzung nicht betriebsicherer Leitern ist verboten. Die Leitern müssen je nach der Art des Fußbodens gegen Abgleiten und Ausrutschen entweder mit Spangen oder mit Gummischuhen geschützt sein¹⁾.

Jede Wunde, mag sie auch noch so geringfügig erscheinen, muß sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub und sonstigen Unreinlichkeiten sorgfältig geschützt werden.

¹⁾ Im Jahre 1907 sind mehr als 9000 entschädigungspflichtige Unfälle infolge Fall von Leitern, Treppen usw. vorgekommen, von denen etwa die Hälfte von den Arbeitern verschuldet ist.

Der Unterricht über Unfallverhütung

in der Fortbildungsschule, wie er seit längerer Zeit auch vom Verf.¹⁾ befürwortet wird, erfährt durch einen Leitfaden von Greve und Kumbroch²⁾ eine wertvolle Förderung.

Einem allgemeinen Teil über den Nutzen der Unfallverhütung, die Auswahl des Berufes, das Verhalten bei der Arbeit und über die Ausstattung folgen Angaben über die Unfallverhütung bei Maschinenelementen, Werkzeugmaschinen, Schleifereimaschinen, Leitern und Gerüsten, sowie in Gießereien. Beispiele aus der Praxis machen den Gegenstand fesselnd; sie gliedern sich u. a. nach folgenden Stichworten:

„Befolge die Anordnungen der Vorgesetzten und die gutgemeinten Ratschläge von Mitarbeitern.“

„Sehe die Maschine vorher still, falls daran zu ändern, zu bessern oder zu schmieren ist.“

„Entferne niemals Schutzvorrichtungen an Maschinen und vergiß nicht, nach Reparaturen die Schutzvorrichtungen wieder anzubringen.“

„Unterlasse törichte Scherze, meide Zank und Streit.“

Mit Recht wird betont, daß in Betrieben, in denen Zucht und Ordnung herrscht, Unfälle selten vorkommen und eine gute Aufsicht nicht dringend genug verlangt werden kann. Sie hat sich als eine der wirksamsten Unfallverhütungsmaßnahmen erwiesen. Ähnliche Vorteile werden erreicht, wenn der ältere und erfahrene Arbeiter durch sein gutes Verhalten dem jüngeren Kollegen mit gutem Beispiel vorangeht und ihm zur Seite steht. —

Mit Hilfe dieses empfehlenswerten Leitfadens wird die Fortbildungsschule das Interesse der jungen Arbeiter für die Unfallverhütung fördern, namentlich, wenn ihnen gleichzeitig kleine Anleitungen über die Bedeutung dieser Frage in die Hand gegeben werden (vgl. S. 66).

¹⁾ Dr. Bender, Concordia, 1911, S. 65.

²⁾ Leitfaden für praktische Unfallverhütung. Unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie, herausgeg. von der Maschinenbau- und Kleineisen-industrie-B. G. zu Düsseldorf. Bearbeitet von den Ingenieuren Fr. Greve u. Fr. Kumbroch, techn. Aufsichtsbeamten. 1912. Druck von M. Struden, Düsseldorf 17.

Zahl der jugendlichen Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben im Jahre 1912 in Preußen.

Aussichtsbezirk	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben beschäftigten						
	über-haupt	mit Arbeitern über 16 Jahren	mit jugendlichen Ar-beitern	erwachse-ne-n männlichen Ar-beitern	Arbeite-rinnen über 16 Jahren	jungen Leute von 14 bis 16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt
						männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Nachen	2 792	926	1 215	57 062	21 879	5 270	4 143	106	81	88 541
Urnsberg	11 192	2 440	5 490	230 916	18 659	19 808	5 753	252	49	275 437
Berlin	20 495	12 384	5 945	233 671	136 501	13 799	11 134	24	8	395 137
Breslau	7 888	3 366	2 822	103 394	45 199	7 336	3 732	72	32	159 765
Bromberg	1 773	447	395	20 545	3 257	1 122	668	—	—	25 592
Cassel	3 637	901	1 689	55 488	14 309	5 829	2 962	149	72	78 809
Coblenz	2 391	559	936	37 437	5 445	3 325	1 416	88	46	47 757
Cöln	6 087	1 729	2 460	104 742	20 427	8 483	4 805	92	62	138 611
Danzig	2 153	648	566	37 290	7 911	1 873	1 281	9	34	48 398
Düsseldorf	20 819	6 088	9 302	414 594	83 724	28 744	16 704	481	274	544 521
Erfurt	2 655	1 034	1 308	37 264	17 951	3 969	3 497	32	20	62 733
Frankfurt a. O.	5 505	1 995	1 924	71 388	33 356	5 666	2 683	12	7	113 112
Gumbinnen-Allen-stein	2 269	630	524	21 163	3 277	1 176	368	4	13	26 001
Hannover	3 584	917	1 062	57 232	15 240	3 231	1 011	5	4	76 723
Hildesheim	3 209	662	1 102	39 344	6 140	2 933	780	37	20	49 254
Königsberg	2 763	1 019	585	28 755	7 240	1 219	775	2	—	37 991
Köslin	2 014	532	421	13 914	3 152	862	263	1	—	18 192
Liegnitz	4 980	1 758	1 694	85 631	34 515	5 234	2 100	91	34	127 605
Lüneburg	2 520	412	567	31 999	5 733	1 568	283	3	1	39 587
Magdeburg	5 476	1 654	2 114	89 332	17 953	5 816	2 493	57	27	115 678
Marienwerder	2 735	660	544	20 545	3 382	1 058	405	7	4	25 401
Merseburg	4 759	1 456	2 028	78 546	14 982	6 163	1 931	73	21	101 716
Minden	3 997	1 326	1 760	50 322	16 417	5 007	3 550	7	8	75 311
Münster	3 793	1 161	1 505	44 267	14 217	4 277	3 102	141	106	66 110
Oppeln	4 528	1 616	1 717	109 146	27 243	10 084	2 819	10	11	149 313
Osnabrück-Marienwerder	2 667	542	771	38 462	4 566	2 206	840	64	26	46 164
Posen	2 471	821	626	26 028	7 557	1 372	905	—	2	35 864
Potsdam	7 640	2 133	2 403	165 449	39 589	7 670	2 674	7	6	215 395
Schleswig	7 482	1 952	1 125	87 894	15 848	2 561	739	4	—	107 046
Sigmaringen	149	62	78	2 380	1 627	334	401	11	20	4 773
Stade	1 755	215	502	24 859	3 696	1 551	266	11	2	30 385
Stettin=Stralsund	4 162	1 368	1 178	53 302	8 321	3 011	795	7	6	65 442
Trier	3 229	533	998	56 418	4 481	4 909	1 605	10	13	67 436
Wiesbaden	6 037	1 720	2 380	92 834	16 837	6 537	3 492	178	93	119 971
Zusammen 1912 .	169 606	55 666	59 736	621 613	680 631	184 003	90 375	2047	11023	579 771
1911 .	163 370	53 525	56 732	504 834	650 506	170 945	86 350	1900	10213	415 556

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Fortschritte des Kinder- und Jugendfürsorge

Im November 1913 erschien:

Hefst 1:

J. F. Landsberg

Vormundschaftsgericht und Erzieherziehung

Preis M. 1,50

Jahrbuch der Fürsorge

Herausgegeben im Auftrage des

Instituts für Gemeinwohl
und der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

vom

Archiv deutscher Berufsvormünder

Professor Dr. Schumke

Siebster Jahrgang

1912. Preis M. 12.—

Aus den Urteilen der Fachprese:

... für jeden, der sich mit Jugendfürsorge praktisch und wissenschaftlich beschäftigt, wird das Jahrbuch, namentlich wegen seines umfangreichen Literaturverzeichnisses, ein schätzbarer Führer sein.
(Zeitschrift für Medizinalbeamte Nr. 16, 1913.)

Dieses Jahrbuch zu empfehlen, hieße Gulen nach Athen tragen; wird doch das Werk jährlich geradezu mit Sehnsucht von allen erwartet, die in der fürsorgenden Arbeit stehen. Der diesjährige Band bringt neben den Erfahrungen aus dem Leben, einem eingehenden Literaturberichte, den wichtigsten Entscheidungen über Rechtsfragen der Jugendfürsorge, wertvolle Berichte über die Kinderfürsorge in Dänemark, die ital. Mutterhaftsversicherung, sowie die neuesten Gesetze betreffend die Berufsvormundschaft für Oldenburg, Hamburg, Lübeck und die Schweiz.

(Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jahrgang X, Hest 4.)

Das Jahrbuch, dessen alljährliches Erscheinen ein wertvolles Ereignis auf dem Gebiete der sozialen Literatur bedeutet, enthält in seinem 6. Jahrgang folgende Beiträge:

Toft, Kinderfürsorge in Dänemark.
Dr. Delannoy, Die italienische Mutterhaftsversicherung.

Erfahrungen aus dem Leben.

Zur Entwicklung der Berufsvormundschaft.

1. Oldenburg: Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Berufsvormundschaft, vom 29. Dezember 1910.

2. Hamburg: Gesetz, betreffend Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899 in der Fassung vom 9. Februar 1910.

3. Lübeck: Gesetz über die Beaufsichtigung des Knöllnerwesens vom 9. Februar 1910.

Gesetz über die gleichl. Berufsvormundschaft vom 13. Februar 1912.

Verordnung über die Beaufsichtigung des Knöllnerwesens vom 6. Mai 1912.

4. Württemberg: Das weitere Schidat des Gesetzentwurfs über die Berufsvormundschaft.

5. Schleswig-Holstein: Das weitere Schidat des Gesetzentwurfs über die Berufsvormundschaft.

Dr. Friedeberg, Gerichtliche Entscheidungen über Rechtsfragen der Jugendfürsorge 1910/11.

Neuere wichtige Entscheidungen aus der Kinderfürsorge im vollständigem Abdruck.

Berufsvormundschaft.

Literaturbericht über Jugendfürsorge 1911.

Neben den im Inhaltsverzeichnis erwähnten Zusammenstellungen der neuen Gesetze über Berufsvormundschaft in den verschiedenen deutschen Staaten und über gerichtliche Entscheidungen über Rechtsfragen der Jugendfürsorge bietet der 160 Seiten umfassende Literaturbericht ein ungemein reichhaltiges Material über die Bewegungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

(Zeitschrift für das Armenwesen, Hest 6, 1913.)

Siebenter Jahrgang 1913 in Vorbereitung.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten.

Ein Handbuch für Ärzte, Richter, Vormünder, Verwaltungsbeamte und Sozialpolitiker, für Behörden, Verwaltungen und Vereine. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute des In- und Auslandes herausgegeben von Professor Dr. Arthur Keller, Berlin und Professor Dr. Chr. J. Klumke, Frankfurt a. M. Erster Band: Spezieller Teil. Erste und zweite Hälfte. Sozialhygienische Einrichtungen. Sozialrechtliche Entscheidungen, Gesetze und Verfügungen. Mit 79 Textfiguren. 1912.

Preis M. 62,—; in Halbleder gebunden M. 67,—.

Der zweite Band (Allgemeiner Teil) soll im Frühjahr 1914 erscheinen.
Einzelne Bände können nicht abgegeben werden.

Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. Bearbeitet von Karl Allmenröder,

Amtsgerichtsrat, Jugendrichter, Frankfurt a. M., Dr. Wilhelm Volligkeit, Direktor der Centrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., Dr. Ludwig Becker, Staatsanwalt beim Jugendgericht, Frankfurt a. M., Dr. Heinrich Vogt, Professor, Nervenarzt in Wiesbaden, früher in Frankfurt a. M. Herausgegeben von Dr. Berthold Freudenthal, Professor der Rechte an der Akademie, Frankfurt a. M.

Preis M. 6,—; in Leinwand gebunden Preis M. 6,80.

Soziale Medizin. Ein Lehrbuch für Ärzte, Studierende, Medizinal- und Ver-

waltungsbeamte, Sozialpolitiker, Behörden und Kommunen. Von Dr. med. Walther Ewald, Privatdozent der Sozialen Medizin an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., Stadtarzt in Bremerhaven. Erster Band. 1. Die Bekämpfung der Seuchen und ihre gesetzlichen Grundlagen. 2. Die sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung der allgemeinen Sterblichkeit. Mit 76 Textfiguren und 5 Karten. 1911.

Preis M. 18,—; in Halbleder gebunden M. 20,—.

Zweiter (Schluß-) Band: Soziale Medizin und Reichsversicherung. Mit 75 Textfiguren. 1913.

Preis M. 26,—; in Halbleder gebunden M. 28,50.

Grundriß der sozialen Hygiene. Für Mediziner, Nationalökonomen, Ver-

waltungsbeamte und Sozialreformer. Von Dr. med. Alfons Fischer, Arzt in Karlsruhe i. B. Mit 70 Abbildungen im Text. 1913.

Preis M. 14,—; in Leinwand gebunden M. 14,80.

Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vor-

bild für die Gegenwart. Von Dr. med. Alfons Fischer, Karlsruhe. 1913.

Preis M. 1,—.

Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität.

Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Von Dr. Hans W. Gruhle, Heidelberg. (Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminallpsychologie [Heidelberger Abhandlungen], herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. v. Lilienthal, Prof. Dr. F. Rissl, Prof. Dr. S. Schott, Prof. Dr. K. Wilmanns. Heft 1.) Mit 23 Textfig. u. 1 farb. Tafel. 1912.

Preis M. 18,—; in Leinwand gebunden M. 20,—

Bu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verfasserverzeichnis (Fortsæzung).

- Jauch, Bernhard. Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland seit d. Inkrafttreten d. Handwerksgerichtes v. 26. VII. 1897 m. bes. Berl. u. Baden. XI u. 228 S. gr. 8°. Freiburg, Herder, 11. (Hierzu vgl. Concordia 1912, S. 157.) 3.60. S. 27.
- Kaup, F. Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. III. Schädigungen von Leben und Gesundheit der Jugendlichen namentlich im Zusammenhange mit Zeit u. Art der beruflichen Beschäftigung. 55 S. 8°. Jena, Fischer, 11. 0.35, S. 17 u. 20.
- Kaup, F. Sozialhygienische Vorschläge zur Erziehung unserer Jugendlichen. 66 S. 8°. Berlin, Heimann, 11. 0.40. S. 17 u. 20.
- Kestner, Fritz. Die Nacharbeit jugendlicher Arbeiter in Walzwerken, Hammerwerken u. Glasstütteln. 22 S. (Jahrbücher f. Nat.-Wt. u. Stat. 3. F. Bd. 40, 1910, S. 353.) S. 31.
- Kinderbeschützkommission der sozialdemokratischen Partei u. der Gewerkschaftskommission von Berlin u. Umgegend. Tätigkeitsbericht f. d. Zeit v. 1. VII. 11. bis 30. VI. 12. Erstattet v. H. Barenthin. Berlin, Paul Singer & Co., 12. S. 15.
- Kumbach, Fr. f. Greve, Fr. Lehrlingsausbildung in Industrie, Handwerk u. Handel. Leitsätze der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt. 2 S. (Soziale Praxis 1912, S. 823.) S. 23.
- Lehrlingswesen. 2 S. (Concordia 1912, S. 157. 1913, S. 17.) S. 24.
- Lehrlingswesen, das, u. d. Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses. Bericht u. Verhandlungen der 5. Konferenz d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt a. 19. u. 20. VI. 11. in Elberfeld. XII u. 506 S. 8°. Berlin, Heymann, 12. 10.—. S. 21.
- Lischnewskaja, Maria. Mädchengewerbeschulen für Damenschneiderei. Beitrag. (Zeitschrift f. gewerb. Unterricht 1912.) Auch S.-A. Leipzig, Seemann, 1913. 0.50. S. 29.
- Maß, Konrad. Jugendpflege u. Berufswahl. 5 S. (Concordia 1913, S. 47.) S. 23.
- Pflege der schulenklassenen weiblichen Jugend. Bericht u. Verhandlungen der 6. Konferenz der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt in Danzig a. 17. VI. 12. IV u. 274 S. gr. 8°. Berlin, Heymann, 13. 5.—. S. 17.
- Rohmer, Gust. Hausarbeitgesetz v. 20. XII. 11. Erläutert. XVII u. 140 S. fl. 8°. München, C. H. Beck, 12. Geb. 1.80. S. 2.
- Schulz, M. v. f. Igahd. Statistik über den Stand der handwerksmäßigen Ausbildung der deutschen Frau im Jahre 1913. Berlin, Verband deutscher Handwerk- u. Gewerbeamtämmern, Eichhornstr. 1. 1.10. S. 29.
- Wagner-Roemisch, Klaus. Organisierte Berufsberatung als Brücke zwischen Schule u. Leben. 6 S. (Concordia 1911, S. 9.) S. 23.
- Wegweiser für die Berufswahl. Bearb. v. Th. Sommerfeld, Edgar Jaffé u. Joh. Sauer. 2. durchges. stark verm. Aufl. 224 S. fl. 8°. Hamburg, Rauhes Haus, 1904. Dass. 1911. S. 19.
- Winter, M. Bericht über den schulärztlichen Dienst an 26 Fortbildungsschulen in Wien 09/10. (Das österr. Sanitätswesen 1910, Nr. 51, u. Österr. Vierteljahrsschr. f. Gesundheitspflege 1911, S. 513.) S. 18.